ÜBER DAS GERMANISCHE LOOSEN

Carl Gustav Homeyer





The Karl Weinhold
Library. Presented
to the University
of California by
John D. Spreckels
A.D. MDCCCCIII

G. Homeyer über das germanische Loosen.
" " über das Handzeichen des ostfries. Häuptlings Haro.
" " Die Haus und Hofmarken. 1853.
" " " " " " 1857.
" Beiträge zu den Hausmarken.



Geschenk des Verfassers.

K. Weinhold

ÜBER

DAS GERMANISCHE LOOSEN

VON

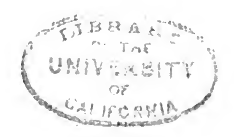
G. HOMEYER.

AUS DEN MONATSBERICHTEN DER KÖNIGL. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.
DECEMBER 1853.

MIT EINER BILDTAFEL.



BERLIN.
GEDRUCKT IN DER DRUCKEREI DER KÖNIGL. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.
1854.



Der heutige Vortrag verbindet sich einigermaſsen meinem vorigjährigen über die Heimath nach altdeutschem Rechte. Es ergab sich damals die Schwierigkeit zu erklären, wie das mittelalterliche Wort Handmal für das Handzeichen einer Person und zugleich für ihre Hauptwohnstätte gelten könne. Ich versuchte die Lösung durch den Hinweis auf eine noch in die Gegenwart reichende Sitte der Hauszeichen, gewisser linearischer oft runenähnlicher Figuren, welche, an Haus und Hof sichtbar, gleichzeitig dem Besitzer statt oder neben Namensunterschrift und Siegel dienen. Seitdem bin ich dem Umfange dieses Gebrauches nach Zeit, Örtlichkeit, Anwendung und Bedeutung eifrig nachgegangen. Und es ist seit Jahresfrist ein so reicher, fast täglich sich mehrender Stoff dafür zusammengekommen, daſs ich, zumal da eine eigene Schrift von Freundeshand über die Hausmarken in den letzten Wochen erschienen([1]), darauf verzichte, das ganze gewonnene Ergebniſs hier darzulegen. Nur eine einzelne Seite des Gebrauches, die ich für sich verständlich und Ihrer Aufmerksamkeit werth erachte, nehme ich heraus. Sie wurde mir in folgender Art bekannt.

An der Westseite von Rügen streckt sich fast zwei Meilen lang von Norden nach Süden ein schmales jetzt baumloses Eiland, welches *Saxo Grammaticus* (*Klotz* 447) im 12ten Jahrh. *insulam Hythim*, die Knytlingasage *Hedinsey*, die spätere Zeit Hiddensee schreibt. Es gehört jetzt dem H. Geist Kloster zu Stralsund und wird meist von Fischern bewohnt, deren Kathen

([1]) Michelsen, die Hausmarke, Jena 1853.

zu Grümbkes Zeit „mit ihren Bedeckungen von Seegras, ihrem Gemäuer von Torf oder Feldsteinen und ihren kleinen Kucklöchern, die hin und wieder aus geborgenen Schiffsfenstern bestehen, noch den alten Namen des Hütteneilandes rechtfertigten"([2]).

Aus diesem gar abgeschiedenen Ländchen, das wie ich hörte die Hausmarken noch bewahren sollte, berichtete auf meine Fragen der Schullehrer zu Plogshagen u. a. folgendes:

> Wenn ein bis drei Mann in Angelegenheiten der Ortschaft eine Reise machen sollen, so entscheidet das Loos. Die Loose sind gleich grofse vierkantige Klötze, worauf das Mark des Hausbesitzers eingeschnitten ist. Sämmtliche Loose, Kaveln genannt, werden in ein verdecktes Gefäfs gethan, und der Schulze holt, nachdem es umgerüttelt ist, so viele Kaveln hervor als nöthig.

Und der dortige Pächter schrieb:

> Soll bei Vorkommenheiten das Loos entscheiden, so schneiden sie kleine Hölzer; diese werden mit dem Hauszeichen versehen, in ein Gefäfs geworfen und als Loos herausgezogen.

Einen Germanisten mufs solche Erzählung ungemein anziehen. Sie versetzt ihn mit einem Schlage ohne weitere Vermittelung in eine entlegne, wenn gleich noch deutsche Gegend und über mehr denn tausend Jahre zurück. Sie führt zu den Rechtsgewohnheiten der Frisen hin, wie sie spätestens im Anfange des 9ten Jahrh. unter Carl dem Grofsen aufgezeichnet worden. Die *lex Frisionum t.* 14 giebt für die verschiedenen Gebiete des von der Schelde bis zur Weser sich dehnenden Landes

---

([2]) Über die älteren Benennungen der Insel, vgl. baltische Studien VII 112 ff. u. Fabricius Urk. zur Gesch. Rügens I. 79. Die von Grümbke, Darstellungen v. d. Insel Rügen 1819, II 19 gegebene Deutung „Hütteninsel" ist grundlos. Näher liegt eine Verbindung mit Saxos *Hithinus*, *rex aliquantae Norvagiensium gentis* (Klotz 132), dem *Hettel* der Gudrun (Grimm, bei Haupt Ztschr. f. D. A. 2 S. 3). Denn da die *Heðinsey* der *Knytlingasage* sicher Hiddensee ist (balt. Stud. I. 42), so auch wohl Saxos *Hithinso* (Klotz 135), bei welcher Hithin und Högin *mutuis vulneribus consumpti sunt.* Dann aber spricht es an, mit Müller, Index zu Saxo, statt *insulam Hythim* allenthalben *i. Hythini* zu lesen und einen Nominativ *Hythis* fallen zu lassen.

auch verschiedene Gebräuche darüber an, wie bei einem *homicidium in turba commissum* unter sieben Personen, welche überhaupt beschuldigt werden dürfen, der eigentliche Thäter herauszufinden sei. Im mittlern Theile (*inter Laubachi et Flehum*) werden zu diesem Ende *sortes* in folgender Weise bereitet: *duo tali de virga praecisi, quos t e n o s vocant, quorum unus signo crucis innotatur alius purus dimittitur* (3). Eins von diesen vorher verhüllten Loosen nimmt der Priester oder ein Knabe vom Altar weg: wenn das unbekreuzte, so ist der Schuldige unter den sieben. *Tunc unusquisque illorum septem faciat s u a m sortem i. e. t e n u m de virga et signet signo s u o, ut eum tam ille quam caeteri qui circumstant cognoscere possint.* Die Loose werden nun wieder verhüllt durch einen *puer innocens* einzeln weggenommen, und *cuius sortem extremam esse contigerit, ille homicidii compositionem persolvere cogitur.*

Der *tenus* ist der *teen, ten* im heutigen niederd. holländ. schwed., *tains* goth., angels. *tân*, altnord. *teinn*, hochd. *zein, zain, zen*, und bedeutet überhaupt einen Zweig, insbesondre ein grades ebenes Stück Holz, also Ruthe, Stab, Schaft (4). Im übrigen ist die Vorschrift klar. Der Loosende bezeichnet sein Stäbchen mit s e i n e m Zeichen. Das ist zunächst, im Gegensatz zu dem *signo crucis* der Vorprobe, ein besonderes p e r s ö n l i c h e s Zeichen. Heifst es aber weiter: sowohl der Zeichnende als die Umstehenden sollen den *tenus* eines jeden der sieben als den seinigen zu erkennen vermögen, so läfst sich folgern, dafs das *signum* nicht ein beliebig für den Fall genommenes, sondern ein eignes der Person dauernd angehöriges, nach späterem Ausdruck ihr „gewöhnliches" oder „angebornes" Zeichen war.

---

(3) Ob man mit dem einzigen sichern Grundtext Herolds, (v. Richthofen fries. Rechtsquellen IX ff) *praecisae* liest, was auf *sortes* ginge, oder *praecisi* bessert, gilt für den Sinn gleich. — Statt *inoscatur* Herold vermuthe ich mit v. Richth. *inottatur*, erlaube mir aber *innotatur* zu schreiben.

(4) Grimm Gr. II 45 No. 497, Graff V 673, Schmeller IV 264, Brem. NS. Wörterb. V 52, holländisch *teen* Weidegerte. Walter v. d. Vogelw. 15[32] sleht u. ebener dunne ein zein, 30[28] sleht u. eben als ein vil wol gemachter zein.

Der frisische Ritus leitet den Blick noch weiter auf die *sortium consuetudo* zurück, welche Tacitus Germ. 10 als die altgermanische schildert; auch hier ist eine *virga decisa*, ein *amputare* derselben in *surculos*, besonders aber ein *discernere* der Stäbchen *notis quibusdam*. Ich brauche diese *consuetudo* weder näher zu erklären, noch sie im einzelnen mit der frisischen Loosung zu vergleichen; beides ist häufig, zuletzt ausführlich und genügend von Müllenhof, zur Runenlehre 1852 S. 27 ff. geschehen. Nur dies hebe ich hervor. Die Frisen haben unter allen Stämmen, welche Tacitus nennt, allein im 9ten Jahrh. ihren alten Namen in denselben Wohnsitzen behauptet. Als ein bestätigendes Zeichen solcher Beharrlichkeit galt es, wenn man bei ihnen nach 700 Jahren den einzigen Nachklang jener urgermanischen Sitte fand. Taucht sie nun in der einsamen Ostseeinsel noch um tausend Jahre später auf, so reizt es wohl zu dem Versuche, die der Zeit und dem Raume nach so fernstehenden Erscheinungen durch Mittelglieder zu verknüpfen, dem in der Gegenwart so vereinzelten Brauche durch Gegenbilder mehr Halt und Anschaulichkeit zu gewinnen. Zu diesem Ziele habe ich eine Forschung sowohl auf literarischem Wege unternommen, als auch auf die noch lebende Volkssitte gerichtet. Jene wiederum war theils sprachlicher theils rechtsgeschichtlicher Art. Zunächst lege ich

I

die sprachliche Betrachtung vor.

Unser Wort Loos geht durch alle Zeiten unsers Volkes wie durch alle seine Stämme hindurch. Wir begegnen ihm in dem ältesten Denkmal unsrer Sprache mit gleichem Sinne, wie in der heutigen Rede, es ist allen Mundarten, einer jeglichen nach ihrer besonderen Lautbildung eigen. Gelänge es nun, zu der ursprünglichen Bedeutung vorzudringen, so möchte sie über den Hergang beim Loosen einen Aufschlufs gewähren, der eben so allgemein gölte, wie jene Verbreitung. Zu diesem Behufe ist theils auf die Ableitung des Wortes, theils auf seinen Gebrauch zu sehen.

A. Das etymologische Verhältnifs ist uns klar gegeben. Loos steht genetisch zwischen zwei Zeitwörtern, einem starken und einem schwachen. Nach einem bekannten Gesetze

unsrer Wortbiegung und Wortbildung schafft das starke Verbum aus der reinen Wurzelform des Präsens und Infinitivs sein Präteritum ohne äufsern Zusatz durch den blofsen Ablaut des Vocals. In gleicher Weise aber bildet es ein zum Präteritum stimmendes Hauptwort, welches das bleibende Erzeugnifs der Handlung darstellt und seinerseits wieder fähig ist, ein schwaches Verbum aus sich abzuleiten. Gleichwie ferner manche starke Verba den Singular und Plural des Präteriti ursprünglich in verschiedener Weise ablauten lassen (ich band aber wir bunden), so entspricht dieser doppelten Form zuweilen ein doppeltes Substantiv, meist mit einer Abschattung des Begriffes; ja es mag noch ein drittes Hauptwort mit unverändertem Präsenslaute hinzutreten. Noch jetzt haben wir von binden: die Binde, das Band, der Bund. Diejenige Gruppe, welcher das hier fragliche Zeitwort angehört, aus der neunten starken Conjugation, zeigt solche mehrfache Erzeugung des Substantivs und die weitere Bildung eines schwachen Verbi in reichen und deutlichen Beispielen([5]). Manche sind selbst der heutigen Sprache geblieben. Von spriefsen stammt, dem Präteritum gleichlautend, der Sprofs, von diesem ist sprossen abgeleitet. Schiefsen giebt die doppelte Form Schofs und Schufs, und aus der ersteren schossen. Von fliefsen kennen wir sogar Fliefs (für Bach), Flofs, Flufs, und weiter flöfsen. Weifs man nun, dafs Loos nur eine neuere Schreibweise für Lofs ist([6]), und dafs unsre Vocale mundartlich zwischen Länge und Kürze schwanken, so leiten schon die Verbalstämme von Sprofs, Schofs, Flofs, Schlofs, Genofs etc. analogisch für Lofs auf ein liefsen zurück. Das ist aber nicht ein blofs vermuthetes, sondern der ältern Sprache in fast allen Zweigen gar wohl bekanntes Etymon. Es lautet ahd. *hliozan, leozzan, liuzan*, Prät. *hlôz* (Plur. *hluzumês*); angels. *hlëótan* Prät. *hleát* (Pl. *hluton*); altns. *hleotan, hliotan*, Prät. *hlōt* (Pl. *hlutun*); altnord. *liauta, liuta, liota*, Prät. *laut*; mhd. *liezzen, liezen*, Prät.

([5]) Grimm Gr. I 860, 889, 897, 914, 937.

([6]) Schottel T. Hauptspr. 1359 schreibt Lofs. Palthenius *a.* 1706, zum Tatian 281, bemerkt bei *lozze: mollius nunc dicimus loss scribimusque losz.* Noch finde ich Lofs bei J. Grimm u. Leo; Loofs bei Graff u. Müllenhof.

lôz (Pl. *luzzen*), dem dann ein nhd. *liefsen*, Prät. *lofs*, Part. *gelossen*, ein plattd. *leten, lot, laten* entsprechen würde.

Das mit Ablaut daraus erwachsene Substantiv reicht nach Zeit und Volksstämmen noch weiter. Schon goth. *hláuts*, dann ahd. *hlôz, lôz, hluz*; angels. *hleát, leot, hlot, hlŷt, hlêt;* altns. und fris. *hlōt*, altnord. *hláut, loter, hlutr, luti, lut;* mittel- und nhd. *lôz, lofs;* schwed., engl., niederl., plattd., *lot, lott*. Dabei tritt die doppelte dem Sing. und Plur. des Präteriti entsprechende Form im ahd., angels. und nord., wiewohl ohne sichre Scheidung der Bedeutungen, hervor(⁷).

Das abgeleitete schwache Verbum endlich, ahd. noch nicht erkennbar, aber altnord. *hluta, lota* (Part. Prät. *hlutadr, lotit*), fris. *hlottia*, mhd. u. nhd. *lofsen, loosen*, schwed. *lotta*, engl. *to lot*, niederl. u. plattd. *loten, lotten*, tritt allgemach statt jenes starken Stammworts ein, welches namentlich in Deutschland nach dem 13ten Jahrh. schwindet. Es ist nun

B) der Gebrauch der drei so verbundenen Bildungen zu verfolgen, wobei die häufige Analogie von *sors* und *sortiri* keines besondern Hinweises bedarf. Er zeigt sich

1) schon im Stammverbum mannigfach gewendet. Indem ich gleich hinzunehme, was vom Stamme unmittelbar aber durch äufsere Mehrung abgeleitet worden, stelle ich vier Bedeutungen, noch ohne Rücksicht auf ihren genetischen Zusammenhang, nebeneinander.

a) Wahrsagen, zaubern. Ahd. Glossen geben *hliozan* mit *auguriari* wieder, die Derivata *liozo, hliozari* mit *hariolus, sortilegus*. Eben so wird angels. *hlytta, hlytja, hlytare* für Wahrsager, Zeichendeuter und das mhd. *liezen* im 12ten u. 13ten Jahrh. für geheime Künste treiben genommen(⁸).

(⁷) Über die Formen des Substantivs s. Grimm Gr. II. 20 No. 224, Mythologie 1064, Graff IV 1124, Ettmüller Lex. Anglos. 494, die Glossare zu den einzelnen Theilen des Corp. jur. Sviogoth. Strodtmann Idiot. Osnabr. 122 giebt noch *laut* neben *lot*. Das Angelsächsische hat in *hlŷt* und *hlêt* (Glossen in Haupt Ztschr. IX 426ᵇ *be hlete*) auch zwei dem Präsens entsprechende Formen, jene aus dem Umlaut der 2 u. 3 Ps. Sing. (*hlëóte, hlŷtst, hlŷt*), diese, indem wie im Nieders. das *ëó* in *ê* verengt worden.

(⁸) Für das Ahd. und Angels. vgl. Graff und Ettmüller a. a. O. Die mhd. Stellen sind:

b) **Loosen**, z. B. sicher bei Tatian *c.* 203 § 3 *oh liozemes fon iro uues sin*, in der angels. Übersetzung von Joh. 19,24, in der altisländischen Grágás (Kopenh. 1829 I S. 38): *þeir scolo fyrst segia sakar sinur framm, sem liota.*

Erec 3346

c) **Empfangen**, zugetheilt erhalten, z. B. ahd. *hleozzende* Theilhaber; altsächs. Heljand 71[20]: *thes si uuerk hlutun* (wofür ihnen Mühsal zu Theil wurde); besonders häufig in den nordischen Gesetzen und hier auch mit den besondern Begriffen: **erben**, *lutu lutnar* geerbte Güter (*Gutalag* I. 20 Schlyter 47); **zufällig** bekommen, so daſs *liuta* einem andern Zeitworte voransteht, um dessen zufälligen Eintritt hervorzuheben, *hvat þe hælder liuta sælia æller köpa* (sei es daſs sie verkaufen oder kaufen, s. Schlyter Glossar zum Uplandslag); **übles erhalten**, etwas auf sich nehmen, erleiden, s. dessen Glossare zu Dalelag, Södermannalag, Gutalag, eine Nebenbeziehung, die auch Heljand 165[5] in den Worten des Pilatus zu den Juden: *ac hleot*(*at*) *gi thes alles* zu erkennen giebt.

---

a. Metrische Bearbeitung der Genesis, Diutisca III 107: *dar uz spulgte trinchen unt inne wonete liezzen* (Gen. 44, 5).

b. Ebend. 108: *mir nist nieman gelich an liezzenne.*

c. Ein Spruch des Marner, Minnes. 2, 169[b] (Wackern. Leseb. 693) spottet über Reimar wie einen Gaukler:

> *Wê dir, von Zweter Regimâr*
> *du niuwest mangen alten vunt,*
> *du speltest, als ein mîlwe, ein hâr*
> *dir wirt ûz einem orte ein pfunt*
> *ob dîn liezen dich nicht triuget.*

d. Erec, 8122

> *keins swachen glouben er phlac*
> *er wolt der wîbe liezen*
> *engelten noch geniezen.*

Haupt giebt mir dazu diese Erläuterung: *liezen* ist grammatisch auffällig, weil *engelten* und *geniezen* den Genitiv *liezennes* oder *liezens* fordern. Doch kommen solche unflectierte Infinitive, die genitivisch zu fassen, vor, s. Lachmann 453 zu Iwein 3043. Der Ausdruck: er, der nicht abergläubisch war, wollte von dem Looszichen der Weiber weder Schaden noch Nutzen haben, bezeichnet nach einer im Altdeutschen sehr gewöhnlichen formelhaften Weise: er kümmerte sich nicht darum, es galt ihm gar nichts. Weiber sind erwähnt, weil Loosen und Zaubern von jeher als ihr Geschäft galt.

d) Ertheilen, hingeben. Darauf glaube ich ist der mehrfache etwas dunkle Gebrauch des Wortes bei Otfried zurückzuführen. Zunächst IV, 29, 55 (Schilter 109): *si liuzit iz al,* sie, die *caritas,* gewährt es alles; sodann I, 11, 8 (Sch. 15): *in thiu si thaz geliezen,* insofern sie, denen der Kaiser den Zins geboten, ihn wirklich geben; endlich V, 22, 12 (Sch. 24) und 23, 8 (Sch. 15): *thie sih io thara liezent* und *sih hiar io thara liezent,* wo Schilter, indem er (s. sein Glossar) irrig bei *liezen* an lassen denkt, *se dimittunt* übersetzt, während der Sinn und der Gebrauch in den obigen Stellen *sese tradunt* fordern. Auch in Frauenlobs *die mislich varn* (die sich verschiedentlich benehmen) *den muoz man mislich liezen,* v. d. Hagen Minnes. 3, 113[b], pafst die Erklärung: zutheilen, widerfahren lassen.

Diesen vier Anwendungen: zeichendeuten, loosen, empfangen, geben, geht nun auch

2) ein Gebrauch des abgeleiteten Substantivs und seiner weiteren Derivata im Ganzen zur Seite. Loos ist

a) Zeichen, Zaubermittel (*hlaut* nordisch das wahrsagende Opferblut W. Grimm Runen 297) geheime Kunst, namentlich im mitteldeutschen. Ich gebe, da uns diese Bedeutung fast geschwunden, reichlichere Belege. *Si was gar vil behende mit zober und mit loze,* Conr. v. Würzburg troj. Krieg, (Scherz Glossar). In den Femrechtsbüchern: *die lozze der heimlicheit* oder *de losse u. tecken der heimlichen acht,* oder *dese heimlicheit u. lose d. h. a. kont don,* Trofs Urk. f. d. Gesch. des Femger. S. 32, 33, 39, Wigand Femger. 558. *Geloofs u. träume halten* noch im 16. Jh. bei Tschudi (Scherz Gloss.). Ferner in Zusammensetzungen: *lofsbuch, lotboek, i. e. liber sortilegis inserviens; lotspraak* (niederl.) Orakel; *loostag, looteldag, loselnacht,* Tage oder Nächte deren Beschaffenheit eine Vorbedeutung giebt. In Ableitungen: *ir losen unde ir wissagen erfullet werden; losser, loesler* Zeichendeuter (Scherz Gloss. 949); *losung* das sichtbare oder hörbare Zeichen, *symbolum, tessera* ([9]); *verloosung* Vorbedeutung.

([9]) Mit den fremden Endungen *losantz* (Scherz. Gloss. 949) *lozinga, lozengia* (*Ducange*) theils die *tessera militaris* das Feldgeschrei, theils auch die *tessera* als verschobenes Viereck, *rhombus;* daher das neuere ital. *lozanga,* engl. *lozenge,* franz. *losange*; was Nodier von λοξός und *angulus* ableitet!

b) Loos in dem gewöhnlichen heutigen Sinne, also namentlich das körperliche Mittel zur Entscheidung, welches geschnitten, bezeichnet, geworfen und aufgenommen, welches gelegt und gezogen wird, daher auch *hlutr* Isl. für Würfel; ferner die ganze Handlung des Loosens, endlich die einzelnen Stücke, welche den Loosenden zufallen. Daran knüpft sich

c) die auch uns noch vielfach geläufige Bedeutung für dasjenige überhaupt, was man auch ohne Loosung überkommt, also Theil, in mannigfacher besondrer Anwendung. Loos ist demnach ein gleicher ideeller Antheil an einer noch ungetheilten Sache, wie Erbportion, Markenantheil; der Theil, worin die Sache behufs einer Veräufserung, einer Auction zerlegt wird; das in Folge einer Theilung z. B. einer Erbschichtung empfangene Gut; ein Stück Landes, Ackerstück überhaupt; die Abtheilung des Landes nach der Dreifelderwirthschaft, das Feld; das zugefallne Lebensgeschick; endlich in den nordischen Quellen ganz allgemein Fall, Umstand, Sache([10]). Es fehlt

d) auch nicht an einer Anwendung, welche jenem vierten Gebrauche des Stammverbi entspricht und ihn zugleich bestätigt. Loos ist auch Gabe, Abgabe. Unter den Einkünften des Bisthums Auxerre wird eine gewisse Abgabe *loz* genannt (*Ducange*). In Brittannien ist *scot* und *lot* in diesem Sinne gäng und gebe. Ebenso in den Niederlanden: *lot en schot geven* (*ten Kate nederd. spr.* II 657). Demnach wird man

([10]) Aus dem Begriff des Theils überhaupt stammen noch angels. *gehlŷtta, efenhlŷtta*, ahd. *gahlozo, epanhluzeo* für *consors*, ahd. *urhlozi* für *exsors*. Einzelne Belege für die besonderen Anwendungen sind. Portion: K. Waldemars seel. Ges. I. 1, der Sohn hat zur elterlichen Erbschaft *ful lot*, die Tochter *half lot.* — Markentheil: Holthauser Markenordnung, Sethe Leibgewinnsgüter 1810 Anh. 124 § 39, *die lotte sollen gleich gelacht u. getegen werden.* — Feld: *die lotte*, ein Haupttheil des Brustackers, welcher mit einerlei Getraide in demselben Jahre besäet wird, Idiotikon der d. Sprache in Lief- und Esthland, Riga 1795, 145. — Grundstück: *Meichelbeck hist. Fris.* No. 311, 493, 500, 508, *unum hluzzum*; niederl. Urk. v. 1025: *in villa ... 33 partes, quae vulgo mansloth dicuntur* Landau, Territorien 1853 S. 11 N. 3; v. Maurer Markverf. 1854 S. 79, 109; S. Wald. Ges. 79 (bei Thorsen, Kopenh. 1852 S. 50) *sva mäkaet haf aec fanget i thin lot,* vgl. Ihre Dialectlexicon unter *lot.* — Sache, Umstand, Fall: *at allum lutum* in allen Stücken, Dingen, *i þaemma l.* unter diesen Umständen, *fleirilutir urdo þeir,* mehrere Fälle waren da.

auch in unserm deutschen „Losung und Geschofs" für Abgabe, s. Haltaus, die Losung diesem Etymon und nicht dem losen, lösen *liberare*, zuzuweisen haben.

Gelingt es nun, diese weitreichenden Bedeutungen als Verzweigungen desselben Stammes zu fassen, aus ihnen den ursprünglichen Begriff zu ermitteln?

Ich bringe zunächst den dritten und vierten Gebrauch zusammen. Zutheilen und zugetheilt erhalten, geben und empfangen sind nur zwei Seiten des in der Wirklichkeit einen Vorganges. Von dieser lebendigen Anschauung geht die Sprache aus und wendet dann das Wort des Ganzen auch auf die beiden durch Zerlegung des Actes gewonnenen Begriffe an. Noch jetzt sieht sie in dem „theilen" (wie in *sortiri*) sowohl theilgeben wie theilnehmen, und auch anderweitig hat unsrer Redeweise noch nicht abgewöhnt werden können, leihen und eben so borgen sowohl für *mutuo dare* als für *m. accipere* zu gebrauchen.

Theilen jedoch ist ferner für eine Urbedeutung viel zu abstract, man wird, da es „kein ursprünglich unlebendiges Wort giebt" Grimm Gr. II. 84, auf eine mehr besondere Vorstellung, etwa brechen, schneiden, spalten, zurückgehen müssen. Auf welche, stelle ich noch dahin, indem ich mich zu den beiden andern Bedeutungen wende, die auch sofort als die sinnlicheren vor Augen treten.

Ob nun hier wahrsagen oder loosen als das ursprünglichere zu fassen, ist eine überflüssige Frage, denn beides fällt geschichtlich zuletzt zusammen, erscheint je weiter wir zurückgehen als ein Vorgang, mit denselben Mitteln unternommen, nur etwa mit verschiedener Benutzung und Schlufswendung. Ich brauche dies Zusammengehn nach J. Grimm Mythologie 2te A. 989, 1061, 1063 und Müllenhof zur Runenlehre 40-42 nicht weiter auszuführen, und füge nur ein Wort über die Trennung der beiden Begriffe hinzu. Sie gelingt wie mir scheint noch nicht, wenn man die höhere Entscheidung über ungewisses Vergangenes oder Gegenwärtiges dem Loosen, die über Zukünftiges dem Wahrsagen zuweist, denn zu letzterm würde doch auch etwa die Ermittelung eines verborgenen Schatzes gehören. Aber auch die Enthüllung eines

Verborgenen bildet nicht das eigenthümliche Kennzeichen des *divinari*, denn die *sortitio* über die sonst dunkle Schuld oder Unschuld eines Angeklagten rechnen wir dem Loosen zu. Eher ist wohl auf die Weise zu sehen, welche zuletzt den Erfolg herbeiführt, jenachdem wie beim Loosen die gezogene, gefallene *sors* schon für sich die Bestimmung giebt, oder wie bei dem Wahrsagen noch ein Deuten und Auslegen der vorkommenden Zeichen, somit Kunst und Wissen eines *sortiarius* erfordert wird. Jene altgermanische *sortium consuetudo*, wobei *sublatos surculos interpretatur sacerdos*, gehört zur letztern Art, das frisische Looszieben zur erstern. Den eigentlichen Ausschlag aber für eine scharfe Sonderung gab meines Bedünkens die christliche Gesetzgebung dadurch, dafs sie zwischen einem erlaubten und einem unerlaubten Gebrauche der *sortes* scheidet, wobei sie aufser jener Rücksicht, ob geheime Kunst angewendet wurde, auch noch andre Erwägungen namentlich die des rechtlichen Bedürfnisses solcher letzten Auskunft walten läfst([11]).

Bei dieser Stellung des *divinari* und des eigentlichen *sortiri* zu einander ist der ursprüngliche Sinn in demjenigen zu suchen, worin beides zusammentrifft. Da ferner der ganze Vorgang sich in einer Reihe einzelner Handlungen vollzieht, der Urbegriff aber als ein einfacher zu denken ist, so wird man auf einen der sich folgenden Acte, und zwar auf einen sowohl gemeinsamen als wesentlichen zurückgehen müssen. Einen solchen finde ich in dem Beginn des Ganzen, in dem Bereiten der Werkzeuge, dem *sortes facere*. Dazu gehört übereinstimmend nach der ältesten Beschreibung in der Germania und nach dem frisischen Recht wiederum dreierlei: das *decidere* der *virga*, das *amputare in surculos* oder das Zuschneiden zum *tenus*, und das Bezeichnen mit der *nota*, dem *signum*. Das erste und zweite ist bestimmt ein Schneiden, das dritte kann es wenigstens sein. Nehmen wir hienach an, wie überdem nahe läge, dafs es bei der Bereitung ohne ein Schneiden nicht abgieng, so liefse sich

---

([11]) Die Concilienschlüsse gehen voran; die Verbote der fränkischen Könige, vgl. Walter Rechtsgesch. § 133[3], folgen. Die letztern richten sich meist nur allgemein gegen die *sortilegos* und *divinos*. Etwas näher geht das *Cap. gen. a.* 789 § 4 ein. Über die einzelnen Arten der verbotenen *sortes*, vgl. *Ducange s. h. v.*

weiter fragen, an welches besondre Thun als das entscheidende sich die ursprüngliche Bedeutung knüpfte, ob an das Abschneiden des Zweiges von dem fruchttragenden Baume, ob an das Zerschneiden, welches doch erst die *sortes* bildet, oder endlich an das Einschneiden, welches z. B. das Eddalied *Skirnisför* als das erste und bedeutsamste voranstellt. Ich weiſs, da unsre Quellen bald auf diese bald auf jene Spur führen (Müllenhof 57), keine sichre überall treffende Antwort; sie ist aber auch, dünkt mich, für die sprachliche Untersuchung nicht durchaus nöthig. Das durch jene Zubereitung hindurchgehende schneiden erscheint schon einfach und sinnlich genug, um als Grundbegriff zu gelten, und seine nähern Bestimmungen erst weiter durch räumliche Partikeln zu empfangen. Geschieht dies doch auch in den Worten jenes Eddaliedes Str. 36

svá ek þat af ríst
sem ek þat á reist

(also ich das abschneide, wie ich das einschnitt) mit dem für die beiden Handlungen dienenden *rista*. Zugleich böte dieser Begriff die oben noch freigelassene concretere Vorstellung für das der ersten und zweiten Bedeutung gemeinsame theilen. Aus solchem Urbegriffe des *liezen* würden also „zeichendeuten" und „loosen" deshalb zu leiten sein, weil das Schneiden dafür einen gemeinsamen Hauptact bildet, „zutheilen" und „bekommen" aber, weil das Zerschneiden ein sehr natürliches Mittel der Austheilung abgiebt. Und es scheint obwohl sonst thunlich doch nicht grade erforderlich, zu diesen beiden letzten Bedeutungen erst durch das Loosen hindurch, als einer allerdings auch zum Theilen dienenden Handlung zu gelangen.

Ist *liezen* ursprünglich schneiden, so wäre *lôz* nach dem gewöhnlichen Verhältniſs des mit dem Ablaut gebildeten Substantivs: was geschnitten ist. Das befriedigt aber nicht. Ich möchte glaublich machen und zwar auf rein sprachlichem Wege, daſs Loos zunächst ein geschnittenes Holzstück bedeutete. Zu dem Ende will ich mich nicht darauf stützen, daſs man auch *κλῆρος* gleich *κλῆμα, κλάδος, κλών* von *κλάω*, mit dem ursprünglichen Sinne eines Zweiges abzuleiten pflegt. Eben so wenig versuche ich, die Urbedeutung von *sors* zu ergründen, um da-

raus eine Analogie zu entnehmen. Aber ich habe folgendes geltend zu machen.

Zunächst ein allgemeineres Sprachgesetz. Ein Begriff, der im Zeitwort noch ein sinnlicher ist, wird in dem Hauptworte, welches das Ergebnifs der Handlung ausdrückt, also die Thätigkeit schon hinter sich hat, unsinnlich und abgezogen. Schneiden und auch Schnitt als Act des Schneidens ist noch lebendig; Schnitt als geschnittenes überhaupt bietet keine Anschaulichkeit mehr. Will die Sprache, wie sie es liebt, diese Anschaulichkeit dem abgeleiteten Substantiv bewahren, so fügt sie dem Verbalbegriff noch ein besonderes Merkmal an Stoff, Gestalt etc. hinzu, in welchem sich die Handlung vorzugsweise verkörpert. Bei uns zeigt sich nun nicht weniger wie in andern Sprachen (z. B. ξύω, ξύλον), dafs eine Reihe solcher Derivata die im Stammworte ausgedrückte Handhabung grade an Holz versinnlicht, dem allerdings frühsten und häufigsten Gegenstande menschlicher Bearbeitung, der ὕλη und *materies* κατ᾽ ἐξοχήν. Aus *gairdan* Goth. *cingere* z. B. stammt die Gerte (Grimm Gr. II 39 Nr. 441); aus *skapan formare* der Schaft (II. 9 Nr. 75); aus *stehhan pungere* oder *stecchan figere* der Stock, Stecken (II 27 Nr. 298); aus *stiban* (?) *fulcire* der Stab (II 51 Nr. 540[b]); aus *stinga* nord. *pungere* die Stange (II 37 Nr. 418); aus *tina* nord. *producere* der oben besprochene Teen (II 45 Nr. 497).

Dieselbe Versinnlichung tritt auch grade bei Verbis ein, welche gleich *hliozan* eine Theilung ausdrücken. Aus dem in *kluzun divellebant* erkennbaren *chliozan*, bair. noch jetzt *kleuzen*, spalten (Schmeller II 365) haben wir den Klotz; aus *chliopan* (Grimm Gr. II. 18 Nr. 208), bair. *klieben* (Schm. II. 351), niederl. *klieven*, gleichfalls spalten, den Kloben; aus *splita* (nord., fris.) spleifsen (Gr. I 1025 Nr. 150) die Spleifsen (Schm. III. 584) die Splete nieders., den Splitter; aus *spaltan* (?) den Spalt als spanähnlichen Theil eines Holzblocks (Schm. III 564); aus scheiden den Scheit, isl. *skid* (Gr. Gr. II 15 Nr. 163); aus beilen *securi incidere*, die Beile, *talea* Kerbholz, (Grimm Wörterbuch.)

Gleichermafsen, denke ich nun, hat sich *liezen* in *loz* verkörpert, indem es sich an denjenigen Gegenstand heftete, welcher vorzugsweise „gelozzen" d. i. geschnitten wurde.

Eine zweite Analogie spricht vielleicht noch mehr an. In den alten, dem K. David I † 1154 zugeschriebenen *leges burgorum Scoticorum* heifst es *c*. 59: *stallangiator non potest habere lot cut vel cavel . . . de aliquo mercimonio cum burgensi nisi infra nundinas*, und die Zusammenstellung von *lot* und *cavil* wiederholt sich noch ein paar Mal ([12]). Mögen nun diese Ausdrücke hier überhaupt Antheil, Theilnahmerecht bedeuten, oder das besondre Recht, um Verkaufsplätze mit zu loosen, so wird doch immer *lot* synonymisch neben *cut* d. i. ein geschnittenes, vornehmlich aber neben *cavel* gebraucht. Das ist aber ein Wort, welches unserm Loos zwar nicht in der örtlichen Verbreitung doch in der Begriffsanwendung, gleich *sors*, fast durchaus zur Seite geht. Wie Jamieson reichlich belegt, ist *cavel* ein Orakelspruch, Loos in unserm gewöhnlichen Sinne (vgl. Müllenhof 37) Geschick, Eigenthumstheil, Landbesitz. Allen diesen Bedeutungen stellt jedoch Jamieson die des Stabes als die ursprüngliche voran, und mit Recht. Denn diese ist allen Gebieten, welche das Wort kennen, d. i. aufser Schottland noch Skandinavien und Niederdeutschland, als die durch-

---

([12]) Die andern Stellen lauten: *Curia 4 burg. Scoticorum c.* 1 § 4 *: item quod nullus burgensis rure manens habeat lot neque cavil aequaliter cum burgensibus inhabitantibus. — Statuta gildae Scoticae: c.* 20. *Nullus emat lanam, coria .... nisi fuerit confrater Gildae nostrae, nisi sit extraneus mercator ad sustentationem sui officii. Neque lot neque cavil habeat cum aliquo confratre nostro. — c.* 43 *Nullus confrater .... debet habere lot neque cavil cum alio minus quam in dimidio quarterio pellium, et dimidio dacrae coriorum et duabus petris lanae. Skenaeus Regiam majestatem, Scotiae veteres leges Edinb.* 1609 *fol.* 139, 153[b], 157, 160. Der von Jamieson citirte schottische Text ist eine Übersetzung des Skene. S. Biener, engl. Geschwornengericht II S. 249. *Ducange* wollte, weil *lot*, s. oben, auch Abgabe bedeutet, in diesen Stellen es gleicherweise verstanden wissen, was jedoch der Sinn offenbar nicht gestattet. Walter Scott, *minstrelsy of the scottish border, Edinb.* 1807 III 14 nimmt es nebst *cavil* allgemein für *share*, Antheil; Jamieson, *etymol. dictionary of the scottish language* (vgl. die *supplements*) unter *cavil* und *cut*, deutet alle jene Ausdrücke hier für Loos, indem die *stallangers*, d. s. die Fremden, welche nur aus *stalls*, Buden, verkauften, nicht um die Plätze mit den Einheimischen aufser Marktzeiten hätten loosen dürfen. Ich möchte, besonders nach der letzten Stelle, darunter einen Antheil an gemeinsamen Waaren verstehen, also an ein Societätsverhältnifs denken.

gehende eigen, und zwar, was für jene Grundbedeutung zeugt, in mannigfaltigen nähern Anwendungen. **Kavel** ist nemlich überhaupt ein zugeschnittnes Stück Holz, dann insbesondre ein kleines rundes längliches Holz, *bacillus*, ein Rollholz zum Mangeln und zum Ausrollen von Backwerk, das kleine Holz an Fischernetzen (das Flott), der Knebel, der Stab auf welchem Runen eingeschnitten werden, *runkefli*, und der bei Botschaften umhergetragene bekannte *budkafle* ([13]). Geben nun die beiden Worte in ihrem sonstigen so vielfach gewendeten Gebrauche durchaus nebeneinander, so darf man, glaube ich, diejenige Grundbedeutung, welche dem vielleicht jüngern und deshalb localeren **Kavel** geblieben, auch für das uralte *hláuts* ansprechen, dem sie unter jener reichen Begriffsentfaltung abhanden kam ([14]).

Der sprachgeschichtliche Versuch — und nur als solchen stelle ich ihn hin — ergäbe also: ein Wort, welches eigentlich

---

([13]) Über den *kavel* für Stäbchen etc. vgl. Ihre, Lex. Sviogoth. und Dialectlexicon, Ivar Aasen norsk folksordbog, Haldorson Lex. Isl. unter *kefli, kefla* und die neuern schwed. u. dän. Wörterbücher; über den weiteren, unserm Loos entsprechenden Gebrauch des Worts, z. B. Antheilsnummer, bestimmter Theil, Haufe, s. auch Frisch, das Brem. NS. Wörterb., und die neuern holl. Wörterbücher. **Kaveln** für loosen, theilen, auch in den Rechtsquellen s. unten und noch jetzt in der Volkssprache z. B. Pommerns.

([14]) Manche holländische Sprachforscher wollen das jetzt noch in den Niederlanden übliche *lot*, Sprofs, Zweig mit unserm Loos, niederd. *lot* zusammenbringen. Das *taalkundig woordenboeck* von Weiland, Amsterd. 1803 z. B. hat zwar zwei getrennte Rubriken: *lot* junger Schofs, und *lot* Stöckchen, Zettel, wodurch man etwas austheilt, aber mit dem Bemerken, dafs, da Stäbchen die ältesten Werkzeuge des Loosens seien, wohl das zweite *lot* denselben Stamm mit jenem ersten habe. Und ein neues *nederd.-hoogd.- woordenboek in zakformat*, Leipzig v. J. giebt einfach unter *lot*: Sprofs, Zweig; das Loos, Geschick u. s. w. Der alte *ten Kate, nederd. sprake* 1723, II 657 trennt die beiden *lot* nur deshalb, weil ihr **Sinn** zu weit auseinander geht. Indessen sind sie grade **wurzel**verschieden. Das erstere hat schon hochdeutsch den Wurzelconsonanten *t* in *lot, lota* Jahreswuchs, Schöfsling (*bair. summerlatten* Schm. II 512) vom ahd. *liotan germinare*, daher alts. *hliudan, hlôd.* altnord. *lod* Jahresertrag, und dieses *lod* fällt nur in der jetzigen niederdeutschen Schreibweise mit *lôz* von *hliozan* alts. *hleotan* zusammen.

ein geschnittenes Stück Holz bezeichnet, wird unter allen germanischen Stämmen für Loos gebraucht. Und die Folgerung wäre: das Loosen mit solchen Schnittlingen gehört schon der germanischen Urzeit d. i. der Zeit vor der Scheidung der Stämme und ihrer Mundarten an.

Es fragt sich

II.

was wir aus der Geschichte des Rechts und des Volkslebens über die Art des Loosens gewinnen. Wie lange und wo erhielt sich jene von Tacitus bezeugte Weise; forderte der regelmäfsige Ritus aufser dem Ab- und Zerschneiden auch eine Bezeichnung der *surculi* und welche; ist demnach der weite Raum von den *sortes* der Germania zu den *tenis* der *lex Frisionum* und wiederum zu den Kaveln auf Hiddensee zu füllen.

Seitdem die christliche Gesetzgebung den Gebrauch der *sortes* beschränkte, die Kunst des *sortiarius* (*sorcier*, niederl. *lotwichelaar*) verpönte, galt das Loosen im Ganzen nur für erlaubt, wo eine rechtliche Ungewifsheit sonst nicht füglich zu heben war. Innerhalb dieses Gebietes blieb dem Loosen noch lange das Ansehen einer übermenschlichen Bestimmung, eines Gottesurtheils ([15]). Als aber dieser Gedanke nach und nach der Vorstellung einer blofs zufälligen Entscheidung wich ([16]), mufste die Anwendung des Looses aus dem Strafprocesse wegfallen. Über Schuld oder Unschuld des Angeklagten darf ja

([15]) Beispiele siehe unten. Gleichwie aber das Gottesurtheil überhaupt, die sogenannte *purgatio vulgaris*, zur Zeit ihres Gebrauches häufig von geistlicher Seite angefochten und verworfen wurde, s. Hildenbrand, die *p. canonica* und *vulgaris* München 1841, 109 ff, so auch, wie es scheint, die Anwendung der *sortes* zu diesem Zweck. Wenn nemlich Leo IV im J. 849 (*ep.* 2 *c.* 4) an die brittannischen Bischöfe schreibt: *unde .... sortes, quibus cuncta vos in vestris discriminatis iudiciis, nihil aliud quam quod ipsi patres damnarunt, divinationes et maleficia esse decrevimus*, so läfst dieses Verbot wohl nur jene Beziehung zu.

([16]) Noch Luther 3, 207ᵃ, sagt: weil man im Lofs nicht stimmet, welchem ers geben sol, sondern stellets frei dahin auf Gottes berat. Dagegen K. Rudolph II in einer Instruction von 1606, *Buderi Monum.* I. 207: obs nit dahin zu bringen dafs solche Sessionsstritt einem unverdächtigen Lofs vertrauet würden, und was hiedurch das Glück gebe, jedes Theil damit begnügt sein solle.

nicht der Zufall bestimmen. In Civilfragen dagegen behauptete sich diese letzte Aushülfe, sei es kraft allgemeiner Rechtsregel oder kraft des Willens der Betheiligten, bis auf diesen Tag in zwei Hauptanwendungen, als Ausloosen der Person und als Verloosen der Sache, also theils, um unter Gleichstehenden einen oder den andern als den vorzüglich berechtigten oder verpflichteten, den vor- oder nachgehenden, den Sieger oder Unterliegenden auszuscheiden, theils um ein streitiges oder gemeinsames Gut ohne menschliches Belieben zu sondern, die Parteien möglichst unbefangen auseinanderzusetzen. Für alle diese Fälle ist das Loosen unter den germanischen Völkern so alt so allgemein, dafs man erwarten möchte, die Fülle des urkundlichen Stoffes werde auch für obige Fragen schwer zu bewältigen sein. Dem ist jedoch anders, vornemlich wenn wir Skandinavien vor der Hand bei Seite lassen.

Zunächst sind gesetzliche Vorschriften über das gestattete Loosen nicht gar häufig. Aus der germanisch-fränkischen Periode bis zum Ende des 9ten Jahrh. finde ich aufser jener frisischen Satzung noch folgende. Der *pactus Childeberti et Chlotarii* aus dem Ende des 6. Jahrh. (*Pertz Leg.* I. 8) §§ 5, 6, 8 und die *decretio Chlotarii* §§ 2, 3 (ib. 12) lassen den beschuldigten Unfreien *venire, ambulare, poni ad sortem,* und bezeichnen sein Unterliegen durch *si malam sortem priserit.* Die *lex Rip.* 31 § 5 giebt einem Angeschuldigten, welchem Eidhelfer fehlen, die Wahl *ad ignem seu ad sortem se excusare.* Nach der *lex Baiuvar. t.* 16 *c.* 5 schwört von mehreren Zeugen derjenige, *cui sors exierit.* Die Vorschrift der *l. Liutprandi* VI. 16, 20, dafs bei einer spätern Ausgleichung unter Miterben, welche getheilt haben, doch die *sortes debent stare,* läfst wohl schliefsen, dafs die vorhergehende Theilung durch das Loos geschah. Eben so mag der Ausdruck *terra sortis titulo acquisita* für die den Burgundern bei der Landtheilung mit den Römern gewordne Quote darauf deuten, dafs ursprünglich eine Verloosung erfolgt war.

Gleich spärlich sind die Erwähnungen in den eigentlich deutschen Rechtsquellen bis zum 17ten Jahrh. hin. Die Rechtsbücher schweigen vom Loose. Aus den Land- und Stadtrechten habe ich mir folgende Bestimmungen angemerkt, welche

freilich auf Vollständigkeit durchaus nicht Anspruch machen, aber doch immer an Reichhaltigkeit gar sehr gegen dasjenige zurückbleiben, was für andre gangbare Institute mit leichter Mühe gewonnen wird.

Nach dem Hamburger Recht v. 1270 (Lappenberg S. 13 II. A. 4) soll man *en lot werpen* über das erste Bewohnen eines gemeinsamen Hauses.

Das Rigische Ritterrecht aus dem 14ten Jahrh. *c.* 213 (Oelrichs 140) bestimmt: *is er* (der Erben) *överst mer denn twe, so delen se mit gelote.* Eben so die Erfurter Stat. v. 1306 *c.* 19 (Walch Beitr. I. 107): *is aber der erben me denne zcwene, so sullen sie teile uf ein glich loz.*

Nach den Gesetzen des westerlauwerschen Frieslandes § 223 (v. Richthofen 410[13]) gelangt ein Priester zu einer Capelle mit *hlote ende mit lioda wilkerre.* Im Westergo wird eines Verbotes des geistlichen Rechtes gedacht zu *hlottia om neen tingh, hor* (weder) *mit doppelstenen ner mit ora* (andern) *hlothen,* sonderlich *om presteren to tzisen* (wählen).

Die Bremer Statuten von 1433 *c.* 3 (Oelrichs 447, 448) ordnen die Ergänzung des Rathes durch ein *to loten* an.

Das Rügianische Landrecht aus dem 2ten Viertel des 16ten Jahrh. gestattet (S. 281) den Bauern, über den Ertrag der Gemeinheiten unter sich zu kaveln.

Nach der Nürnberger Reformation v. 1564 T. 23 entscheidet ein *ungeverlich lofs* unter Miteigenthümern, die das Gut zu gleichem Preise wollen.

Das Breslauer Stadtrecht von 1598 Art. 9 schreibt eine Erbschichtung durch ein „unverdächtig Lofs" vor (Über Statuten etc. 1832 S. 59).

Das Offenburger Stadtr., wohl aus dem 16ten Jahrh., Walch Beitr. z. d. D. R. III. 137, befugt mehrere gleichberechtigte Nähergelter „mit dem Lofs zu fällen" und „welchem Theil es mit dem Lofs würde, dem solle die Geltung zustehn."

Nach Scheplitz *Consuet. March.* IV. (Anf. d. 17. Jahrh.) *t.* 20 § 1 müssen Brüder, die eine Schäferei erben, sie entweder gemein haben, oder einem allein die Schafe gönnen und darum kaveln.

Noch neuere Bestimmungen lasse ich füglich aufser Acht und bemerke nur, dafs das allgem. Preufs. Landr. I. 11 § 569 ff. I. 17 § 28 des Looses bei Theilungen und I. 12 § 394 bei Wahlvermächtnissen gedenkt.

Keine dieser Normen giebt bestimmte Auskunft über den nähern Hergang; man setzte ihn als bekannt voraus oder überliefs ihn der Übereinkunft.

Forscht man sodann nach Erzählungen über wirklich vorgenommene Loosungen, so haben wir deren freilich für die verschiedenen germanischen Stämme schon von den frühsten Zeiten ([17]), aber sie beschreiben den Ritus, wie grade die ältern, entweder gar nicht, oder doch nicht den hier gesuchten, sondern sprechen etwa von einem Würfeln, dem Ziehen beschriebener Zettel oder ungleicher Halme, wobei wer den kürzern zieht verliert ([18]). Über den Gebrauch eines Stabes finde

([17]) Der in *Caesar d. b. G.* I. 53 von den Sueven, und in Alcuins Leben d. h. Willibrord *C.* 10 von den Frisen erzählte Gebrauch, durch *sortes* zu entscheiden, ob ein Gefangener zu tödten oder nicht, hat mehr den Character eines *divinari* als eines Loosens in unserm Sinne, vgl. Müllenhof 38. Einige andre Stellen in lateinischen Quellen sind unsicher, da *sors* auch Antheil, Grundstück (Waitz Verfgesch. II 96, 194, 653), *sortiri* auch erhalten bedeutet. Doch gehören die Erzählungen Gregors v. Tours von dem *urceus* II. 27, so wie von Chlotachars Söhnen IV. 22 *divisionem legitimam faciunt* und dann *dedit sors* hieher. Ebenso die Zeugnisse für die Sachsen von *Sidonius Appollinaris* VIII 6, der sie bei der Decimirung der Gefangenen *mortis iniquitatem sortis aequitate* ausgleichen läfst, von *Beda* V. 11, wonach sie beim Beginn eines Krieges *mittunt aequaliter sortem, et quemcunque sors ostenderit .... belli ducem omnes sequuntur* und in der *Transl. S. Alex.*, Pertz II 685; für die Longobarden bei *Paulus Diac.* I 2, 3, wonach sie das Drittel, welches aus dem übervölkerten Skandinavien auswandern solle, *sorte perquirant.*

([18]) Die bei Haltaus unter Loos und Halm gesammelten Stellen geben ein *werpen* mit *werpeln* zweier Fürsten um das Kürrecht bei einer Landestheilung im J. 1267 an; das Ziehen von Halmen aus einem Dache oder „Schaube" im J. 1403; das Aufschreiben der Namen der Loosenden auf Zettel im J. 1531. Einen gleichzeitigen bemerkenswerthen Fall entnehme ich aus Kantzow (her. v. Wilh. Böhmer Stettin 1835, 198 ff). Als die beiden Söhne des Pommernherzoges Georg im J. 1532 zur Theilung schritten und der älteste die Regel „der älteste theilt, der jüngste wählt," als fürstliche Gewohnheit nicht anerkennen wollte, entschied das Reichskammergericht *dat man dat lot darum lede.* Nachdem die Theile Pommern und Wolgast gesondert waren,

ich nur folgende Andeutungen. Bei den Angelsachsen, die im gerichtlichen Verfahren, unerachtet die Gesetze des Looses nicht gedenken, es vielfach anwendeten, oben Note 15, übersetzt Aelfred jene Stelle des Beda Note 17 *hluton mid tânum* und *se tân ätŷwde,* das *glossarium Aelfrici* und eine *regula Benedicti* geben *sortilegus* mit *tân hlŷta,* und in Übersetzungen von Matth. 27, 35, Joh. 19, 24 steht für Loos ohne weiteres *tân* (Ettmüller 538). Also mit Zeinen wird auch hier, wie in Schottland später mit dem *kavil* geloost. Aber dafs diese Stöckchen ein Zeichen und grade ein Zeichen der Loosenden an sich trugen, wird nicht gesagt und darf doch nicht ohne weiteres ergänzt werden. Denn eine Rhabdomantie kommt ja in mannigfaltigen Anwendungen vor, W. Grimm D. Runen 298. Selbst die *lex Fris.* kennt noch eine andre Entscheidung durch solche Stäbe, welche gar nicht oder mit dem Kreuze bezeichnet Schuld oder Unschuld bestimmen. In verwandter Art mufsten auf Femarn noch im J. 1450 sechs Diebe unter fünf weifsen und einem schwarzen Stöckchen ziehen, um den einen Hauptthäter durch das *gadeslot* zu ermitteln, Dreyer verm. Abhdl. II. 875 ([19]).

So fände überhaupt in diesem ganzen altgermanischen und deutschen Rechtsleben jener frisische und rügische Ritus noch nicht seines gleichen.

Näher kommen wir ihm in Skandinavien. Die Mythologie weifs dort von dem *hlutviđ* (Loosholz); die Götter selber schüt-

---

wird *dat lot togerichtet und is dat lot geweset N. N. N.* Der Unverdächtigkeit halber wird ein Junge aufgegriffen *de dat lot lede*, und erhält die Anweisung *he scholde in N dat dar stund gripen und ein darvan in iedern N und N, so upm dische stund, leggen. — So nam nu de junge dat lot, und lede pamern in hertoch Barnims und Wolgast in h. Philips N.* Warum drückt sich Kantzow, der als Augenzeuge berichtet (Böhmer S. 49), so geheimnifsvoll über die nähere Einrichtung aus? Die *NNN* werden Behältnisse gewesen sein, eins die beiden Loose, wohl Zettel mit den Namen der beiden Landestheile, enthaltend, die beiden andern mit den Namen der Fürsten bezeichnet.

([19]) Vielleicht wendische Form. Denn ähnlich berichtet *Saxo l.* 14 (Klotz 501, Steph. 321) von den wendischen Rügianern: *siquidem tribus ligni particulis, parte altera albis altera nigris, in gremium sortium loco coniectis, candidis prospera, furvis adversa signabant.* Und auf Rügen ist doch dieser Ritus einem andern, unter germanischen Stämmen verbreiteten gewichen.

teln zum Loosen die *teina*, W. Grimm Runen 298 ,Müllenhof 37-39. Besonders aber sind es die nordischen Sagen und Rechtsquellen, denen auch sonst die Volkssprache mit Alterthümlichkeit und umständlicherer Darstellung verbunden so manchen Vorzug vor gleichzeitigen deutschen verleiht, welche hier gleichfalls willkommene Kunde bieten. Fast jede Sammlung des ältern wie des neuern Rechts in Schweden, Norwegen, Island gedenkt des Loosens zu verschiedenen Zwecken, namentlich zu Theilungen gemeinsamen Gutes([20]). Und auch den Hergang bezeichnen sie oft näher. Ich hebe hervor, was unsre Frage, die Bereitung des Looses berührt.

Von den schwedischen Gesetzen bezieht sich darauf

1) das Landschaftsrecht Uplands im J. 1296 königlich bestätigt. Es spricht *Manhaelg B. c.* 34 (Schlyter 163) vom *lotran* d. i. dem Vorenthalten eines durch Loos geschichteten Gutes. Das Loosen wird so ausgedrückt: *allae staþi þaer lotaer ok kaffli skal skiptae* (allerwegen da Loos und Stab soll schichten), und *þaer man skal lot ok kafflae sciptae*, da man soll mit Loos und Stab schichten. Der *Aerfda B. c.* 11 § 2 (S. 117) setzt den Fall, da ein Bruder in Gemeinschaft bleiben, der andre theilen will. Dieser sagt: *iaek will skiaerae ok skiptae, lot min witae oc faþaerni mina raþa*, ich will schneiden

([20]) Aufser den im Texte gegebenen Stellen gehören hieher *Wästgötal.* II *Add.* 11 (Schlyter 242): die Theilung geschieht durch *lotae ok lagskiptae.* Nachdem die Theile gemacht sind *siþan skal lot i laeggiae ok guþ domare warae, nyute hwaer þaes hanum lotaer til faldaer,* (nachher soll man die Loose einlegen und Gott Richter sein; jeder geniefse, was ihm als Loos zufällt). — *Ostgötal. Aerfda B.* 10 (Schl. 122) bei Brüdertheilung soll man *lut i sköt laeggia ok siþan luta* (Loos in den Schoofs legen und dann loosen). — Altes *Gulatingsl.* 123 (Munch 53); kommen bei Erbtheilungen einige Erben nicht, so soll man *skipta firi vattom oc leggia a lut* (die Theile vor Zeugen machen und das Loos legen). Das schwedische Landrecht v. 1442 T. 3, *c.* 14 in der lat. Übersetzung Stockh. 1608: *si fratres et sorores hereditatem suam dividere volunt, propinqui eorum praesentes erunt minime duo, sortem in sinum conjicient et postea sortientur.* Noch nach dem geltenden schwedischen Gesetzbuch von 1734 *Ärfda B. c.* 12 § 4 soll, wenn die Erben unmündig, das Erbe nicht ohne *lottning* getheilt werden, während die Mündigen anders theilen mögen. — Über das Loosen in Dänemark vgl. Rosenvinge, Udvalg af gamle Domme, III 1845 S. 106, 107.

und schichten, mein Loos wissen und meines Väterlichen mächtig sein. Haben die Brüder Gut an mehreren Orten, so sollen zunächst die väterlichen und mütterlichen Verwandten möglichst gleiche Theile machen, sodann *aeghu möþaernis fraendaer lot skiaerae ok faeþaerni a skiöti haldae ok möþaernis fraendaer lot up takae,* sollen die Mütterlichen Loos schneiden, die Väterlichen im Schoofse([21]) halten, und die Mütterlichen Loos aufnehmen.

2) Das südermannländische Gesetz v. 1387, dem upländischen nachgebildet, drückt *Manh. B. c.* 16 (Schlyter 146) in der, jener ersten entsprechenden Stelle das gesetzliche Loosen kürzer aus: *aepte lanzlaghum maeþ lot kafla,* nach dem Landesrecht mit Loos kaveln.

Das Loosen also geschieht ordentlicherweise mit Stäbchen, und das Loos wird geschnitten. Über das Wie sind die schwedischen Gelehrten nicht einerlei Meinung. Loccenius, *lex. iuris Sveo-Gothici* (*ed.* 3 Holm. 1674) *s. v. kafil* übersetzt den ersten Ausdruck im Uplandslag mit *dividere cum tactu bacilli in sortem conjiciendi,* und erläutert diese Deutung in den *antiquit. Sveo Goth.* II. *c.* 17 p. 117 dadurch, dafs er jenes Schichten mit einem *sälja* (übergeben) *medh lut och kafla* zusammenstellt, und sonach den Gebrauch des *kafil* auf die *translatio rei per festucam aut tactum baculorum* bezieht. Er hat jedoch gar keinen Belag für ein *sälja m. l. o. k.*; ohne einen solchen aber ist vollends nicht abzusehen, wie die Verloosung selber durch blofses Berühren eines Stabes zu Stande kommen sollte. Ihre *gloss. Svio Goth. s. v. kafle* deutet trennend: *tactu bacilli et sortitione hereditatem dividere*; es ist jedoch, besonders aus dem Süderm. Gesetz klar, dafs das Loosen selber durch den Kavel geschieht. Mit Recht erklärt sich daher Schlyter, Glossar zu *Uplandsl. s. v. loter*, gegen Loccenius und Ihre. Er selber spricht von einer *sortitio, in qua bacillo, modo nostro tempore incognito, usi sunt veteres,* fügt aber doch hinzu *formulae testari videntur, bacillum in partes sectum esse,* nimmt also das *skaerae* für ein Zerschneiden des Stabes in Loose. Ich ziehe vor, darunter das Zurechtschneiden des Holzes, wodurch es eben

([21]) Ich gebe hier *skiöt* und später *skaut* mit Schoofs wieder, verstehe aber näher darunter den gefalteten niedern Theil des Kleides, den Rockschoofs.

zum Kavel wird, oder das Einschneiden in denselben, oder auch beides zu verstehen. Denn theils sind dies die bedeutsameren Handlungen, theils ist bei der Bereitung des *budkafle* das *skära* der technische Ausdruck für die Formgebung, an der man den Botschaftsstock und seine besondern Arten, Kreuz, Pfeil u. s. w. erkennt([22]). Dafs bei dem *skaera* des Loosstabes das Einschneiden wenigstens mitgemeint war, hat folgendes für sich. Sprachlich, dafs auch *skaera* sonst als *notare* vorkommt; für einen saumseligen Wächter heifst es im *Uplandsl. Kununxb. c.* 12 p. 100 *skära man*, was Schlyter selber, Gloss. 405, mit *notare signis ligno incisis* erklärt. Sachlich, dafs doch bei der Verloosung mehrerer Gutstheile unter mehrere Personen die in dem Rockzipfel verborgenen Holzstücke besondre Zeichen haben mufsten. Diese Zeichen ferner konnten füglich nur für die Personen nicht für die Gegenstände gelten. Zunächst sagt der lateinische Text des schonischen Gesetzes III. *c.* 20 (Ausg. v. Rosenvinge S. 18), bei Brudertheilung *sortes mittendae sunt pro numero personarum non pro numero portionum.* Sodann wären die Zeichen für die Portionen erst besonders zu erfinden gewesen, während die Personen eben nach den Upland. und Söderm. Gesetzen ihr *maerke*, sei es von einem Grundstück oder sonst schon führten, meine Abh. über die Heimath, 70, 71. Das Alterthumsarchiv in Stockholm bewahrt gegen 80, vor anderthalb Jahrhunderten dahin gekommene kleine Holzstücke mit eingeschnittenen sog. *bomaerken* (Hauszeichen); möglicherweise solche, die beim Loosen gebraucht wurden.

Was nun in den schwedischen Gesetzen allerdings nicht ausdrücklich bezeugt wird, ein Unterscheiden der Loose durch die Zeichen der Betheiligten, das tritt grade in den Urkunden des nachbarlichen Norwegens und seines Pflanzlandes Island hervor. Ich gebe zuvörderst ein Paar Erzählungen aus den Geschichtssagen.

Der norwegische König *Harald Hardráda*, † 1066, diente in seiner Jugend der Kaiserin Zoe als Haupt der Wäringer. Auf seinen Kriegszügen gerieth er einmal mit dem griechischen

([22]) z. B. in den isländischen Rechtsquellen: *Jarnsida Manh. B. C.* 17, 18 (Havn. 1847): *skera örvar; Grágás Landsl. B.* 42: *skera cros. Vgl. Arnesen inledning til den isl. rettergang.* Kopenh. 1762 S. 352, 429, 434 ff.



Oberanführer Georg (Gyrgir) in Streit, welche der beiden Schaaren voranziehen und somit das beste Nachtlager sich suchen dürfe. Man einigte sich *at hluti skylldi i skaut bera oc luta med Grickiom oc Vaeringiam... Sidan voro lutir görvir oc markadir* (dafs man Loose in den Schoofs trüge und looste zwischen Griechen und Wäringern... Darauf wurden die Loose gemacht und bezeichnet). Da sprach Harald zu Georg: *ek vil siá hvernog þú markar þinn lut, at ecki markom vid einnog bádir* (ich will sehen, wie Du Dein Loos zeichnest, dafs wir nicht beide einerlei zeichnen). Das geschieht. *Sidan markadi Haralldr sinn lut oc kastadi í skaut* (hierauf zeichnete Harald sein Loos und warf es in den Schoofs). Als nun der zum Ziehen des Looses bestimmte Mann eins aufnahm, es zwischen den Fingern empor hielt und ausrief: diese sollen voran reiten oder rudern etc., so ergriff Harald seine Hand, nahm das Loos, warf es ins Meer und rief: das war unser Loos. Georg sagte: warum liefsest du es nicht mehrere Leute sehen. Harald aber erwiederte: sieh hier das an, welches übrig ist, da magst du *kenna þitt* (dein) *mark.* Man besah das übrig gebliebene und alle erkannten Georgs Zeichen. *Noregs konŭnga Sögor, Hafn.* 1783 III S. 58.

Ob der Nordländer hier eine List übte, indem er sein Loos dem des Georg gleich bezeichnete, um mittels jenes Streiches jedenfalls zu gewinnen, oder ob er sein Zeichen vor den Fremden geheim halten wollte, mag als hier nicht erheblich unentschieden bleiben.

Die Sage seines Urenkels Sigurds des Jerusalemsfahrers † 1139 berichtet, dafs er mit seinem Bruder Eystein über die Ausübung eines königlichen Rechts looste, *en hluti skyldi skera ok i skaut bera* (und Loose sollten geschnitten und in den Schoofs gelegt werden). Nachher hielt man für billig, noch einen dritten Bruder, der aber schon für Eysteins Meinung sich erklärt hatte, mit loosen zu lassen und zu dem Ende *at skera hinn þridja hlutinn i skaut* (das dritte Loos in den Schoofs zu schneiden), worauf Sigurd äufserte, dafs Eystein nun zwei Loose im Schoofse habe, er selber nure ins. *Siđan voru hlutir bornir i skaut ok kom upp hlutr Sigurđar konungs* (hierauf wurden die

Loose in den Schoofs gelegt und das Loos Sigurds kam heraus). *Fornmanna Sögur* VII. 1832. S. 140.

Die Rechtsquellen stimmen hiemit überein. Das norwegische Gulathingslaug, welches in einer Umarbeitung des Königs Magnus v. J. 1276 und in einer ältern Gestalt ungewissen Alters bekannt ist, ordnet in dieser frühern Form die Theilung eines gemeinsamen Odalgutes *c.* 87 (*Norges gamle love* I. p. 43) dergestalt an: *Luti ſcal þa i ſcaut bera ſwa marga ſem þeir eigu i. menn scolo marc hvers þeirra ſia oc vita hvar* (oder *hvat*) *hverr þeirra lytr* (Loose sollen in den Schoofs legen so viele als in dem Odel etwas haben. Die Leute sollen das Zeichen eines jeden von ihnen sehen und wissen was ein jeder von ihnen erloost). ([23]) Sind bei der Handlung einige Theilhaber, obwohl gehörig geladen, nicht erschienen, so *merki hann sinn lut ſjalfr. valenkunnir menn kaste i lut þriotz umerctum,* d. i. zeichne er, der Erscheinende, sein Loos selber; biderbe Leute werfen des Ungehorsamen Loos unbezeichnet ein.

Ähnlich das wohl noch alterthümlichere Frostetingslaug XIV. 4 (ebend. S. 249); statt des ausbleibenden Miteigners handelt der Beamte in Gegenwart der Bauern, *ok scal kasta lut hans umerctum,* während das Loos des auf die Theilung antragenden bezeichnet ist.

Endlich läfst das unter dem Namen *Grágás* bekannte, wohl in der ersten Hälfte des 13ten Jahrh. gesammelte grofse Rechtsbuch Islands *þingskapa-þáttr* 29 (Ausgabe v. Finsen 1850 S. 53) über die Priorität der verschiedenen an einem Gerichtstage angebrachten Sachen so das Loos entscheiden: jeder Kläger soll ein Loos einlegen, hätte er gleich mehrere Sachen, und zwar soll *hverr maþr merkia lut sinn oc bera alla saman i skaut oc skal maþr taka IV luti senn upp*, jeder sein Loos zeichnen und alle zusammen werden in den Schoofs gelegt, und hierauf soll man vier Loose herausnehmen. Vgl. Arnesen inledning S. 49.

Also die für Schweden nur hypothetische Bezeichnung des Looses mit den Marken der Loosenden wird in den Denkmalen Norwegens und Islands gradezu hervorgehoben, während diese

([23]) Die neuere Gestalt hat *Landabrigdi B. c.* 3 (Kopenh. 1817 S. 286) statt des *menn etc.: sia scolo scilrikir menn mark þeirra luta* d. i. sehen sollen rechtschaffene Leute die Zeichen ihrer Loose.

letzteren wiederum vom Looswerkzeuge schweigen und nur einmal, wenn sie vom Schneiden des Looses sprechen, auf den Kavel hindeuten. Doch auch ohne diese Andeutung achte ich es für unbedenklich, den Gebrauch des Loosstabes aus der allgemeinern Götterlehre und aus der schwedischen Sitte auch für jenen Theil des Nordens zu ergänzen.

So bringen wir also den gesuchten Ritus für Skandinavien wohl heraus, jedoch nur durch eine Verbindung zerstreuter Angaben. Sie führen die frisische Rechtssitte etwa um ein halbes Jahrtausend weiter, lassen aber noch einen gleichen Zeitraum bis zur Gegenwart übrig. Sie bestätigen freilich, dafs das *suum signum* der *l. Fris.* ein festes Zeichen bedeute, aber nur nach dem innern Grunde weil es damals dauernde Zeichen der Personen gab, nicht durch ausdrückliches Zeugnifs. Somit erscheint noch immer der Gebrauch auf Hiddensee anziehend und bedeutsam. Er giebt für sich die frisische Loosbereitung vollständig wieder, er befestigt die Annahme, dafs jene *signa* und nordische Marken nicht beliebige für den Augenblick gewählte Zeichen gewesen, er tritt endlich etwa fünfhundert Jahre nach den schwedischen Quellen ohne Mittelglied hervor.

Ich habe nun

III.

zu dieser vereinsamten Erscheinung nach Seitenstücken in Sitten und Erinnerungen des heutigen Geschlechtes gesucht. Der Erfolg konnte freilich nur ein zufälliger sein. Leben überhaupt die Hausmarken so wenig beachtet, in so engen Kreisen, dafs sie den heimischen Bewohnern, Laien wie Alterthumsforschern meist entgangen sind, so hätte man nun gar nach dieser ihrer besondern Anwendung eigentlich von Dorf zu Dorf, von einer abgelegenen Insel zur andern persönlich zu forschen. Zahlreiche schriftliche Anfragen waren daher vergebens, namentlich auch für Skandinavien. Aus Christiania schrieb Hr. Prof. Munch: zur Verloosung ist die Hausmarke nie üblich. Und der Reichsantiquar Hr. Hildebrand aus Stockholm: nirgend in Schweden, so viel mir und den von mir befragten Alterthumsfreunden bekannt, bedient man sich jetzt solcher mit Hausmarken versehener Holzstücke zum Loosen. Seiner Gefälligkeit verdanke ich noch eine Beschreibung jener in Stock-

holm verwahrten Stäbchen, eine Mittheilung aller darauf befindlichen Zeichen und eine genaue Abzeichnung eines dieser Stücke (S. die Tafel No. 1). Sie sind 2 bis 3 Zoll lang, einen Zoll breit und mit einer Öffnung versehen, weshalb Hr. Hildebrand glaubt, sie seien den Rindern an die Hörner gebunden worden, denen noch jetzt in der Nähe von Stockholm die Hausmarken eingebrannt zu werden pflegen.

Glücklicher war ich auf andern Wegen.

Auf der Insel Föhr an der Westküste von Schleswig war dem Hrn. Arfsten zu Nieblum ein Blättchen, welches ich über die Hausmarken drucken lassen, flüchtig vor Augen gekommen. Er hatte die besondere Güte, mir über den dortigen Gebrauch der Marken, wie er freilich nur noch in der Erinnerung der Alten lebt, u. a. folgendes mitzutheilen. Die Hausmarken vertraten die Stelle der Verloosungsnummern bei der Verloosung des Haide- und Wiesenlandes und des in Haufen gesonderten Brennmaterials. Zu diesem Zweck wurden sie in eine Schürze gethan, einzeln herausgenommen und auf die Haufen etc. gelegt. Als ich nun fragte, wie man die Hausmarken zu diesem Behufe verkörpere, war die Antwort: man habe sie auf Brettchen von der Gröfse der Taschenformatbücher eingeschnitzt und diese durchbohrt, um sie auf ein Seil zu ziehen. In der letzten Zeit des Gebrauches seien sie schon sehr abgenutzt gewesen, was auf ihr hohes Alter schliefsen lasse. Hienach möchten dann jene Löcher an den schwedischen Holzstücken noch nicht der Vermuthung widerstreiten, dafs sie zum Loosen gedient haben.

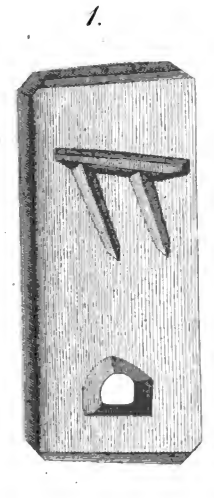
Einen andern Auffund kann ich noch anschaulicher darlegen. Am Ausflufs der Peene ins Meer, auf dem nördlichen Theil der Insel Usedom, liegt ziemlich einsam das Bauerndorf Peenemünde. Als ich mich im September d. J. dahin begab, um einige Spuren von Hausmarken zu verfolgen, erzählte der Förster, dafs in seiner Jugend, als noch gewisse Gemeindewiesen jährlich zur Nutzung unter die Bauern verloost worden, dies durch kleine mit ihren Hausmarken bezeichnete Stöckchen, Kaveln genannt, geschehen sei. Er habe dieselben von seinem Vater, der als Verweser des Schulzenamts sie in Verwahr gehabt, überkommen, sie aber, als nach der Theilung

der Wiesen unnöthig geworden, weggeworfen. Doch könne er sie nach seiner eigenen und der ältern Bauern Erinnerung leicht wieder in der frühern Gestalt zurechtschneiden lassen. Darum bat ich ihn dann; ich habe sie vor einigen Wochen erhalten und kann sie der Academie vorlegen (eine Probe auf der T. No. 2). Sie sind etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, $\frac{1}{3}$ Zoll breit und dick, somit in der Gestalt von den brettähnlichen Hölzern in Schweden, und nach Hr. Arfstens obiger Nachricht auch von denen auf Föhr verschieden.

Vor einigen Tagen endlich hat mir auch der Schullehrer auf Hiddensee einige Proben der dortigen Kaveln, wie sie auf der Insel noch gäng und gebe, übersandt. Nur etwa 1 Zoll lang und zierlicher geschnitzt als die von Peenemünde tragen die Marken darauf auch noch mehr den Character von sog. Binderunen, s. die Proben auf der T. No. 3 und 4. Hier wie in Peenemünde und auf Föhr waren oder sind die Stöckchen mit den Zeichen der Gemeindeglieder, da ihr Gebrauch regelmäfsig wiederkehrt, ein für allemal bereitet bei dem Gemeindevorstande vorhanden.

Ihrem Ermessen sei es nun überlassen, ob Sie darin die Nachkömmlinge der *teni suo signo signati* der *lex Frisionum* erblicken wollen. Ich bemerke nur zum Schlufs. Die geschilderte Sitte läfst bei fernerer Forschung wohl noch Gegenstücke erwarten. Aber auch jetzt zeigt das Vorkommen an drei mit einander nicht näher verkehrenden Orten auf eine frühere allgemeinere Verbreitung hin, und knüpft das ausdrücklich bekundete Alter des Gebrauches der Zeit nach eine nähere Verbindung mit der zuletzt in Skandinavien hervortretenden Anwendung. Besonders aber thun diese Erscheinungen dar, wie ungemein zäh und treu das Volk an dem Überlieferten zu halten, und wie es, wenn unser Blick einmal in sein verborgenes Leben dringt, über unsere Rechtsalterthümer leicht mehr als mühsames Sammeln und Prüfen schriftlicher Urkunden zu belehren vermag.

1.





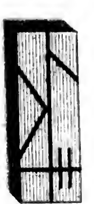
2.



3.



4.



(Auszug aus dem Monatsbericht der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.)

12. Mai 1862. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse.

Hr. Homeyer trug über das Handzeichen des ostfriesischen Häuptlings Haro von Oldersum folgendes vor.

In den Jahren 1858 und 1859 erhielt ich durch die Güte des Grofsherz. Oldenburgischen Geh. Archivraths Leverkus die Abschriften von dreien, aus dem ehemals Bentinkschen Archiv nach Oldenburg gekommenen Urkunden, welche ein ostfriesischer Häuptling im ersten Drittel des 16ten Jahrhunderts ausgestellt hat. Der Herr Einsender stellte mir deren Benutzuug frei, sprach aber zugleich den Wunsch nach einer Veröffentlichung aus. Der Inhalt der Urkunden ist nicht von besonderer Erheblichkeit, höchst merkwürdig aber die Weise ihrer Unterzeichnung.

Die Diplomatik pflegt bei derselben die eigentliche, vollere oder kürzere Namensunterschrift, dann das Monogramm oder die symmetrische Verbindung der einzelnen Buchstaben des Namens zu einer Figur, endlich das Kreuz mit seinen zahlreichen Abwandelungen zu scheiden. Man darf hiezu noch das Hauszeichen fügen, welches mit einfachen runenähnlichen Zügen, unabhängig von Buchstaben, Kreuz und Bild, neben oder statt der Namensunterschrift eintritt, und erst in späterer Entwickelung durch Aufnahme der Initialen des Namens sich dem Monogramm nähert. Von allen diesen Formen der Unterzeichnung trennt sich die hier vorliegende in einer durchaus eigenthümlichen, ja räthsefhaften Art.

Ich theile zuerst die drei Urkunden in ihrem plattdeutschen Text nebst Regesten und einigen Erläuterungen, nach der Zeitfolge mit.

A.

Ick haren tho oldersum vnde gudensen houetlynck segge guet unde laue deme erbaren vnde vesten voleue tho knypense vnde inhusen houetlynck voer veer vnde twyntych ghulden van wegen eynsz kanen, de welken he starke meynert vnde wylken heft verkoft, vp seker tarmyn alse na lude der sarter to betalen,

vnde in erkentnisse der waerheyt (erg. *hebbe ick*) *dusse sedel myt myner egen hant gescreuen, anno etc. XXVI mandach naest Jo Johannes natiuitatis.* (Unterschrift ohne Siegel.)

Der Häuptling Haro zu Oldersum und Gudens leistet am Montag nach Johannis, 25. Juni 1526 dem Häuptling Volef von Knyp- und Innhausen Bürgschaft, daſs Starke Meynert und Wilke ihm in dem laut Zärter bestimmten Termin für einen ihnen verkauften Kahn 24 fl. bezahlen werden.

B.

Ick hare van oldersum to gudensz hebbe vntfangen dusent emder gulden in baren golden als den bruetscat myner huesz-fruwen van dem erbaren vnde vesten voleue to knypense, vnde ene gelauet, sulck gelt in veer jare beleggen, so veere my moghe-lyk isz myt gansen vlyte. Hyr syn auer vnde an gewesen me-ster honke karchere to vedderweerde, boynck van oldersum myn broer, yke voleuesz soen, vnde in bekennygge der waerheyt hebbe ick hare asse (als) *bauen genomet dit gescreueu myt myner eggen hant jnt jaer vnses heren dusen vyf hundert seuen vnde twyn-tych, sonnauet naest nye jaer.* (Unterschrift ohne Siegel.) Dann: *Ego Helmericus Aluericus Apostolica Auctoritate Notarius Hec Acta vt prefertur Atteſtor Hac Manu propria,* (ohne Notariat-zeichen und Siegel).

Haro quittiert am Sonnabend nach Neujahr 1527 dem Vo-lef zu Knyphausen über den Empfang von 1000 Emdener Gul-den als des Brautschatzes seiner Frau, und verspricht, das Geld möglichst binnen 4 Jahren anzulegen.

C.

Ick Hare tho oldersum vnde gudeens bekenne voor eyn yde-ren, dat ick hebbe vnntvangen van den drosten tho auryke cry-stoffer twe hundert gl. emder munte, den gl. teynde half scaep, vnde so myr volef salyger dechtenisse vyftych gl. emder heft voer tyden gelent, wyl ick desuluen darde half hundert gl. naest ca-men paesc achten vpbringen, vnde in der betalynge so vele gol-des asse myr mogelyck is vnde becamen can, verstrecken; blyft dan noch etlyke rekenscup twisken mynen leuen zvager tyden to knypense unde myr bestaen, vnde ist gevyl sulck gelt der tyt

nycht cunde vp brynge, ſette ick enen twe arue to ackem gelegen to pande, ſo lange ſulck gelt affe bauen geroret enen vernoget wart, benoemplyck daer habbe vnde luddet up wanen. Dyſſeſ to tuechenyſſe der waerheyt hebbe ick dit ſcreuen myt myner egen hant vnde waentlyck hantteken vnden affygneret, geuen vnder mynen pitſeer den dach ſcolaſtyka am jaer deſ mynneren taelſ vnſ heren geboert in den twe vndartygeſten jaer. (Unterschrift.)

Das darunter gedrückte Siegel zeigt einen Schild mit 3 im Dreieck stehenden Lilien, über dem Schilde *H T O.*

Hare bekennt hier am Tage Scholastica (den 10. Febr.) 1532, von dem Drosten Christopher von Aurich 200 Emder Gulden, den Gulden zu zehnthalb Schaaf[1]) gerechnet, empfangen zu haben und will sie nebst 50 Gl., die ihm (sein verstorbener Schwiegervater) Volef vor Zeiten [2]) geliehen, am Sonntag nächsten Ostern aufbringen und nach Möglichkeit baar bezahlen. Sollte aber noch etwas zwischen Hare und seinem Schwager Tyde von Knyphausen zu berechnen bleiben und zufällig (*gevyl*) das Geld zu jener Zeit nicht aufzubringen sein, so setzt Hare ihm die beiden von Habbe und Luddet bewohnten Grundstücke bis zur Befriedigung zu Pfande.

Der Aussteller nennt in der Urk. *A.* sich und die andere Parthei, den Volef, einen *hovetlynck.* Andre in Friesland übliche Formen *hoveding, haveding, havding, havedling, haudling, hoeftling, hoofdeling* siehe in v. Richthofens altfries. Wörterb. S. 799, 800. Das Wort bedeutet theils den Hauptbetheiligten in einem Procefs, im Gegensatz des Vorsprechers, wie *houptman* im Richtsteig Landr. (meine Ausg. 407, 423), theils den Anführer bei einem Unternehmen, gleich *hovetman* in s. Landr. III. 78 § 9, theils endlich, wie hier, eine bestimmte Personenclasse, welche von ihrer Geburt als *etheling, eling, nobilis,* von ihrer politischen Bedeutung mit jenem Namen, lat. *capitaneus, capitalis* bezeichnet wird, s. Richth. unter *etheling, havding* Nr. 2,

---

[1]) Schaap ist nach dem Brem. NS. Wb. IV. 606 eine ostfriesische Münze, 11 Pfenninge an Werth.

[2]) *voer tyden* kann aber auch heifsen: für Tyden (den Sohn Folefs), und auch das gäbe einen Sinn.

haodling. Unter beiden Bezeichnungen tritt diese Personenclasse den friesischen Obrigkeiten, den **Richtern** zur Seite, der *elmente, meente* (Gemeinde) aber, so wie dem einzelnen *menete mon,* oder *mon* schlechtweg, gegenüber[1]). Die Edlinge werden auch noch von den *frilingen* oder überhaupt den *uneddelungen* geschieden, Richth. Wörterb. 720, 765, eine Scheidung welche ja schon die *lex Frisionum* in scharfer Weise ausprägt.

Über das Alter und die nähere Natur dieser Verbindung zwischen Adel und Häuptlingschaft geben die friesischen Forscher[2]) für den hier fraglichen Theil des Landes folgendes an. Bis zum Ende des 13ten Jahrh. standen an der Spitze der einzelnen Gemeinden die *judices* (*riuchtare*) oder *consules* (*ratgever*), *advocati,* welche von Jahr zu Jahr gewählt wurden, und aufser der Gerichtsbarkeit auch andre obrigkeitliche Rechte, z. B. Heeresanführung übten. Wähler und wählbar scheinen jedoch nur die Besitzer eines gröfseren Grundstücks[3]) gewesen und diese regelmäfsig der Reihe nach zur Würde gelangt zu sein. Die

---

[1]) Emsiger Domon von 1312: *tha setten tha mene riuchterar anda haudlingar* (Richthofen fries. Rqu. 183 Z. 11). Der friesische Text der Upstallboemschen Gesetze v. 1323 hat statt der *grietmanni et judices* im lateinischen, einfach *elingse* (Richth. 102). *A.* 1325 heifst es: *singuli judices terre Frisie aliique nobiles pro communi utilitate ... confluerent* (ebd. 292 Nr. 3). — VO. v. 1385 *alle lyudum ... ryk ende erm, haudingum ande menete* (308. Z. 16—18); *eng mon, hauding iefta menete mon* (309 Z. 8). Hunsingoer Küren v. 1252: *tachnenga twisk thene etheleng and thene mon* (329. Z. 33). Westerlauwersche Gesetze *deer da eedlingen set habbet mitta elmeente* (435 Z. 10), vgl. v. Wicht zum ostfries. Landrecht S. 38 N. 8. Dieses Landrecht selber v. J. 1515 erzählt, dafs vor Zeiten die Edlinge vom Kaiser das Münzrecht gewannen und übten.

[2]) Halsema *over den stat* etc. in den *Verhandelingen d. genootsch. pro excol. j. patrio II. 1778 p. 336 sq.,* und danach Hemmo Suur Gesch. der Häuptlinge Ostfrieslands, Emden 1846, bes. S. 52—54, 69, 60, 63—68, 73, 171. Zu bedauern bleibt immer das Nichterscheinen der von C. v. Richthofen schon im J. 1840 in Aussicht gestellten Friesischen Rechtsgeschichte.

[3]) Halsema 342 ff. Vielleicht begreift das *fulfensze lond,* Wiarda Willkühren der Brakmänner 1820 S. 944, v. Richthofen Wb. 770 ein solches Grundstück.

ausgezeichneten Güter wurden in Groningen *edele heerde*, der Nachweis ihrer Eigenschaft das *edel maken* genannt (Halsema 346, 347). Möge nun die *nobilitas* von dem Gute auf den Besitzer, oder von diesem auf das Gut übertragen sein, jedenfalls tritt bestimmt die Ansicht hervor, dafs der Person, dem Stande eine politische Bedeutung beiwohne. So wird z. B. der lateinische Text des angeblichen Privilegii Carls für die Friesen: *statuimus, ut eligant consules ... qui in causis secularibus ... iudices ipsorum existant*, plattdeutsch dahin gefafst: *die Vriesen hebben die machte, dat sie van hoeren edelen luden eens des iaers kezen richters* [1]). Ein weiterer Schritt ist dann der oben nachgewiesene vermischte Gebrauch der Ausdrücke Edle und Richter für dieselbe Personenclasse.

Seit dem Anfange des 14ten Jahrh. gelingt es nun in Friesland zwischen Lauwers und Weser einer gewissen Zahl dieser vorzugsweise Befähigten, jene obrigkeitlichen Rechte als dauernde zu erwerben. Das sind die Häuptlinge. Aus ihren Fehden gehen wiederum im 15ten Jahrh. Einzelne mit überwiegender Macht hervor. Für Ostfriesland wird solche Gewalt dem Geschlecht der Circksena zu Theil, dessen Haupt Ulrich im J. 1454 das Land vom Kaiser zu Lehn nimmt und es damit virtuell zum deutschen Reiche bringt. Aber auch unter dem neuen Landesherrn bleibt den ehemaligen Standesgenossen nicht nur die bisherige Bezeichnung als Edle und Häuptlinge, sondern auch eine bevorzugte Stellung, namentlich die Gerichtsbarkeit in ihren „Herrlichkeiten" genannten Gebieten. Noch das im J. 1515 revidierte Ostfriesische Landrecht bestimmt I. c. 14 *dat unfe hoevetlingen u. goede mans van adel vor genen richter solen werden gedaget, dan alleene vor unser personen sülvest*, setzt III c. 32 dreifache Bufse auf Vergehungen gegen Richter und adliche Amtleute, und kennt neben den landesherrlichen Amtsgebieten besondre Herrlichkeiten (v. Wicht S. 935).

Solchem Stande also gehörte der Aussteller der Urkunden an. Er nennt sich *tho* oder *van Oldersum* und *tho Gudens*. Oldersum ist ein Flecken nahe bei Emden; Gödens, wie man

[1]) S. v. Richthofen Rqu. S. 351, 355 Z. 19, 20.

jetzt schreibt, ein Flecken nahe am Jadebusen, hart an der Oldenburgischen Gränze, der noch jetzt einer besondern Herrlichkeit neben dem Amte Friedeburg den Namen giebt. Nach den Stammtafeln einiger ostfriesischen Häuptlinge zu Wiarda's ostfriesischer Geschichte 1791 ff. Taf. IX[a] war Haro ein Sohn des 1529 verstorbenen Hicco, Häuptlings von Oldersum und der Almeda, Erbtochter von Gödens, er selber verheirathet mit Hebrig von In- und Kniphausen. Die Tafel bezeichnet ihn als Häuptling von Gödens, aufserdem einen Bruder Hero als Häuptling zu Oldersum, wonach dann Haro die mütterliche, Hero die väterliche Herrlichkeit überkommen hätte. Dazu würde stimmen, dafs Haro in der zweiten Urkunde sich *van oldersum tho gudenfz* nennt, freilich in den Urkunden *A* und *C tho oldersum unde gudens.* Der sonst nahe liegenden Vermuthung, dafs Haro und Hero eine Person sein möchten, steht doch entgegen, dafs nicht nur Wiarda jedem von ihnen auch verschiedene Frauen und Todesjahre, 1539 und 1559 zuzutheilen weifs, sondern dafs auch *Ubbo Emmius, rer. Frif. hift. p.* 903 den Todestag des Haro auf den 17. Nov. 1539 angiebt, während eine Satzung des Grafen Johann noch 1541 einen *Hero tho Oldersum und Goedense* als Deichrichter nennt, s. Wicht ostfr. Landr. S. 934, 942, der also wohl nach Haros Tode auch Goedens erworben haben mochte. Ein dritter, in unsrer zweiten Urkunde als Zeuge genannter Bruder Boynk von Oldersum war Drost zu Jever und fiel vor Wittmund am 12. Nov. 1540.

Alle drei Urkunden setzen den Aussteller in Beziehung zu dem Häuptling *Volef tho knypense u. inhusen.* In der ersten verbürgt sich Haro für Volefs Schuldner; die zweite zeigt ihn als Volefs Schwiegersohn; nach der dritten v. J. 1532 hat der (im J. 1531) verstorbene Folef ihm eine Summe geliehen, welche dessen Sohn Tyde zurückerhalten soll. Die nahe bei Goedens an der Jade belegene Herrlichkeit Knyphausen, welche Folef im J. 1496 von einem Vetter ererbt hatte, blieb seinen Nachkommen als unabhängiger Besitz bis zum J. 1623, wo sie in Folge eines langen Rechtsstreites durch Vergleich an den Grafen von Oldenburg kam. Das Geschlecht, welchem der Titel „zu In- und Knyphausen" belassen wurde, blüht noch jetzt als das einzige der alten ostfriesischen Dynastenfamilien, wäh-

	I	II	III	IV
A 1526.				
B 1527				
C 1532				

1526. 1527. 1532.

rend nach jenen Stammtafeln die von Oldersum in männlicher Linie mit Heros gleichnamigem Enkel im J. 1589 ausstarb [1]).

Ich komme zu der räthselhaften Schrift selber.

In jeder der drei Urkunden sagt der Aussteller, er habe die Urkunde eigenhändig geschrieben, und in der That stimmen auch, nach des Herrn Einsenders Mittheilung, die Schriftzüge hinreichend überein. In der letzten Urkunde heifst es noch ausführlicher: *screuen myt myner egen hant vnde waentlyck hantteken vnden assygneret geven under mynen pitseer.* Das *hantteken* kann nur jene Züge am Schlusse bedeuten. Denn sonst ist kein Handzeichen da, und hier ist auch die Stelle, wo andre Friesen die Hausmarke oder Namensunterschrift zu setzen pflegten. Die Züge sollen also den Namen des Ausstellers wiedergeben oder ihn vertreten.

(Siehe beifolgende Tafel.)

Ich gebe nun zunächst eine möglichst getreue Nachbildung der von mir erbetenen Facsimiles der drei Unterschriften und zwar zur bessern Übersicht alle dreie zusammengestellt. Es erhellt daraus: Auf den beiden frühern Urkunden läfst sich das *chirographum* deutlich in vier Gruppen oder Worte trennen, während es auf der dritten mehr zusammengeschoben erscheint. Innerhalb der einzelnen Worte sind die Zeichen zuweilen in der Weise verbunden, dafs deren Zahl und Gestalt unsicher wird. Der Zweifel mehrt sich dadurch, dafs in den drei Exemplaren nicht nur die Verbindungsweise, sondern auch die Figur der einzelnen Zeichen variirt. Zur bessern Verdeutlichung des Charakters der Züge und ihrer Wandelungen habe ich die drei Formen unter *A, B, C,* mit bedeutender Vergröfserung der Züge und schärferer Trennung der vier Gruppen I, II, III, IV, nochmals unter einander gestellt, und bemerke dazu.

---

[1]) Vgl. Wiarda, ostfriesische Geschichte, IV. S. 41 ff. Über die Besitzverhältnisse von Knyphausen vor und nach Folef ist in den zahlreichen Schriften über den Bentinckschen Erbstreit vielfach gehandelt, vgl. z. B. Dieck und Eckenberg Duplik für G. A. Bentinck, Leipz. 1839 S. 15 und Heffter, die Lage des Bentinckschen Rechtsstreits, Berlin 1840 S. 11 ff. Eine Übersicht der spätern Familiengeschichte der Knyphausen giebt die Nr. XIV. der obigen Stammtafeln und das historisch-heraldische Handbuch zum Taschenbuch der gräfl. Häuser, Gotha 1855 S. 426.

Die Gruppe I. zeigt in allen drei Formen einen Stab mit einem einer 2 ähnlichen Zuge; die Form *C* fügt noch ein besondres Zeichen hinzu.

Die Gruppe II. bleibt sich mit den beiden ersten runenähnlichen Zeichen und dem cursiven grofsen *d* in allen drei Formen ziemlich gleich.

In der Gruppe III. hat die Form *A* ein besondres Zeichen a. E. vor den andern voraus.

In der Gruppe IV. gleicht das erste Zeichen in allen drei Formen einem *B* oder *β*; die dann in *A* und *B* folgende kreuzähnliche Figur scheint bei *C* theils in das vorangehende, theils in das folgende Zeichen geflossen zu sein. In den noch übrigen Zügen treten gleichmäfsig Figuren gleich einem Flegel und einem Haken, aber jedesmal mit besondrer Verbindung, hervor.

So trägt also das eine Element der Untersuchung einen ziemlich flüssigen und mehrdeutigen Charakter.

Das andre aber, worauf jenes erste Element bezogen werden soll, die Benennung steht im genaueren gleichfalls nicht fest. Das Siegel der dritten Urkunde hat über dem Wappen die Buchstaben *H T O*, das wäre *Hare tho Oldersum*, aber es bleibt doch nicht ausgeschlossen, dafs in dem *hantteken* auch noch *Goedens*, etwa der Titel *hovetlink*, vielleicht gar ein Wahlspruch mit ausgedrückt werden sollten.

Wie schwankend hienach auch beide Elemente sich zeigen, so ergiebt doch die Vergleichung ohne weiteres, dafs wir hier eben so wenig an ein Monogramm als an eine Hausmarke zu denken haben, möchte diese aus einem einfachen oder aus einem zusammengesetzten, der Binderune ähnlichen Zeichen bestehen. Eben so fern liegen die Sigeln, welche statt des Wortes einen seiner Buchstaben, die Initiale setzen. Auch gelingt es nicht, wie bei einer Chiffernschrift, in den einzelnen Figuren eben so viele Vertreter bestimmter Buchstaben zu entdecken. Denn mag man die Zeichen sondern und verbinden, wie nur irgend ihre Gestalt gestattet, mag man auch die Benennung Haros in verschiedener Weise kürzen oder ausdehnen, so bringt man schwerlich für alle oder auch nur für die Mehrzahl der Zeichen passende Buchstaben heraus. Daher verschlägt es auch wenig, dafs einzelne Zeichen sich auf die

Runen ᛒ (*b*), ᚠ (*f*, *v*), ᚭ (*o*), ᛚ (*l*), ᛆ (*a*), oder auf unsre Buchstaben *B*, *t*, *D*, *S* zurückführen lassen möchten. Denn wollten wir etwa die beiden ersten Zeichen des zweiten Wortes runisch für *vo*, also das ganze Wort für *von* nehmen, so stockt die Erklärung doch gleich wieder. Das runische *o* (ᚭ) wäre ja noch am Ende von *Haro* und im Anfange von *Oldersum* zu erwarten, kommt aber an solchen Stellen nicht weiter vor. Und die Figur im Anfange des vierten Wortes, ein *b* sowohl nach dem runischen als nach unserm Alphabet, findet so gedeutet in der Namensbezeichnung des Ausstellers nirgends einen Platz.

Ehe ich mich gänzlich in die Annahme einer individuellen und unbemeſsbaren Willkühr des Ausstellers ergebe, ist doch ein Blick auf das System der Tironischen Noten und der neuern Stenographie nicht zu versäumen.

Jene Noten scheiden sich ja von den Sigeln dadurch, daſs sie nicht das Wort durch einen und zwar vollen Buchstaben desselben ersetzen, sondern daſs sie, nach dem Ausdruck Plutarchs im Cato Uticensis, *σημεῖα* sind, *ἐν μικροῖς καὶ βραχέσι τύποις πολλῶν γραμμάτων ἔχοντα δύναμιν*, oder nach Justus Lipsius (Epist. 27 Cent. 1) *scripturae quaedam compendia, cum verba non perscribimus sed signamus, celeritati excerptioni reperta.* Allerdings sind sie aber nicht Zeichen in dem Sinne, daſs sie gleich den Chinesischen Schriftzeichen oder gleich unsern Zahlen, ohne Vermittlung durch den Laut einer gewissen Sprache, geradezu den Begriff, die Sache träfen; sie bedeuten vielmehr, gleich unsern Buchstaben, gewisse Laute, sie bilden eine Tonschrift, setzen eine bestimmte Sprache voraus, sie sind nach Kopps Ausdruck *signa literalia,* nicht *realia.* Sie lassen sich sogar in ihrer Form, mehr oder weniger sichtlich, den bekannten Majuskeln der Griechen und Römer anschlieſsen. Aber sie heben doch aus dem Worte nur einzelne charakteristische Laute mit Scheidung etwa von Stamm und Endung, oder von mehreren Stämmen und Sylben hervor, sie kürzen und vereinfachen ferner jene Majuskeln, sie ändern deren Stellung im Wort, sie vereinigen sie für ein Wort oder gar für mehrere Worte zu einem Zeichen, sie gestalten sie endlich behufs dieser Verbindung noch in mannigfacher Weise um. Daher denn

sowohl die grofse Zahl dieser Noten, als die Schwierigkeit ihrer Sammlung und Deutung, welche ja wesentlich erst den neuesten Bemühungen gelungen ist. Carpentier hat in dem *Alphabetum Tironianum* 1747 etwa 2000, Kopp in der *Palaeographia critica P. I, II* 1817 gegen 12000 Noten geordnet und erklärt.

Diese Tachygraphie der Alten ruht nun allerdings auf demselben Grundgedanken, wie die neuere Schnellschrift. Aber ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden ist nicht nachzuweisen. Die tironischen Noten werden zwar im 9ten Jahrh noch im fränkischen Reiche und namentlich in Westfranken mit vollem Verständnifs des Systems gebraucht; im 10ten entarten sie jedoch, mischen sich mit willkührlich ersonnenen Figuren und schwinden dann überhaupt dergestalt, dafs späterhin nur noch einzelne Zeichen als Abbreviaturen fortleben [1]). Die neuere Stenographie dagegen beginnt erst sechs Jahrhunderte später in England, behufs des Wiedergebens der parlamentarischen und gerichtlichen Debatten. Im J. 1588 erschien zu London die *Caracterie, an art of short swift and secret writing by caracter* von *Timothy Bright*, mit einer Tafel von 500 Wortzeichen. Als der eigentliche Vater der englischen Stenographie gilt *John Willis*, dessen *art of stenographie* etc. 1602 gedruckt worden [2]). Diese englischen Autoren aber kennen die tironischen Noten nur dem Namen, nicht der Sache nach; noch weniger knüpfen sie an dieselben an. Sie nehmen als Elementarzeichen die einfachsten geometrischen Formen und auch die einzelnen symbolisierenden Formen älterer englischer Systeme haben doch nichts mit den tironischen Noten zu schaffen. In der Zwischenzeit vom 11ten bis zum 16ten Jahrhundert ist allerdings zuweilen das Bedürfnifs der Schnellschrift z. B. für das Wiedergeben von Predigten hervorgetreten [3]),

---

[1]) Kopp I § 431, Sickel in den Sitzungsberichten der Wiener Ac. d. W., philos.-histor. Cl. 1861 October S. 19—25, wo zugleich neue Quellen zur Bereicherung der Kunde von den tironischen Noten besprochen werden.

[2]) Vgl. über diese und die spätern Werke *J. H. Lewis historical account of the rise and progress of shorthand, London 1816*. Obige Nachweisungen über den Ursprung der neuern Stenographie danke ich der Güte des Hrn. Lector Dr. Michaelis.

[3]) Z. B. für die Predigten Bertholds im 13ten Jahrh. vgl. Jacob

allein diese Aufzeichnungen erfolgten wohl ohne eigentliche Stenographie und durch Abkürzungen der gewöhnlichen Schrift unter Nachhilfe des Gedächtnisses [1]).

Ich vermag nun unsre Züge, eben so wenig wie der alten englischen *short hand* (was sich von selbst ergiebt), so auch den tironischen Noten anzuschliefsen. Zwar machen die tironisch geschriebenen Urkunden des 9ten Jahrh. nach dem von Carpentier S. IX mitgetheilten Facsimile in ihren Zügen wohl im Ganzen einen ähnlichen Eindruck wie unser Handzeichen, allein es fehlt ihnen doch jede Gruppierung der einzelnen Zeichen, die wir in unserm Falle nicht zurückweisen können. Ferner hätte ja bei einer Anwendung des für die lateinische Sprache berechneten Systems auf die Germanischen Zungen eine erhebliche Änderung der Zeichen eintreten müssen. Ich durfte daher auch nicht erwarten, in den tironischen Alphabeten einen Schlüssel für unsre Zeichen zu finden, um so weniger, als es sich hier voraussetzlich um Eigennamen handelt. Daher achte ich es auch für etwas rein zufälliges, wenn im ersten Worte, worin etwa *Haro* zu suchen wäre, die einer 2 ähnliche an den Stab gelehnte Figur einigermafsen mit der Note bei Kopp I. 73, 90. II. 155 für *hora* stimmt. Unter den übrigen Zeichen stellt allerdings das erste, einem *B* ähnliche, in der vierten Gruppe eine tironische Figur dar, allein sie gilt als solche für *A B* und drückt überhaupt ein Wort aus, in welchem, wie in *Abbas*, *Abram*, *A* für die erste, *B* für die folgende Sylbe den Hauptlauter bildet, Kopp II. S. 6. Damit wüfste ich doch für Haro's Namen und Titel nichts anzufangen.

Lassen also die besondern überlieferten tironischen Noten selber uns gleichfalls im Stich, so könnte dennoch der allgemeine darin waltende Gedanke hier eine Anwendung gefunden haben. Geht man nemlich davon aus, dafs das *chirographum* die Person des Ausstellers bezeichnet, ist es ferner glaublich, dafs diese Bezeichnung durch vier Worte geschah, so ergiebt

---

Grimm, Wiener Jahrb. 1825 Bd. V. 249 und Leyser D. Predigten des 13ten u. 14ten Jahrh. 1838 Einl. XVII.

[1]) S. Zeibig Gesch. u. Literatur der Geschwindschreibkunst, 1ste Lief. Dresden 1860 S. 75.

sich weiter, dafs die Zahl der Zeichen in der einzelnen Gruppe nicht hinreicht, um jeden Lauter z. B. des nicht wohl entbehrlichen Oldersum auszudrücken, dafs also jede Gruppe das betreffende Wort nur in seinen Hauptlautern darstellt. Doch mit dem Unterschiede von den tironischen Noten, dafs diese die Lautzeichen weit enger in einen Zug zusammendrängen, während hier neben der Kürze nicht noch eine besondre Flüchtigkeit der Schrift angestrebt zu sein scheint. — Hier nun halte ich billig mit Vermuthungen inne. Zwar habe ich bei mir selbst weiter erwägen müssen, wie etwa Haro's Benennung auf die vier Worte zu vertheilen sei, ob vielleicht das letzte einen Wahlspruch enthalte, ob überhaupt deutscher oder lateinischer Ausdruck anzunehmen; allein das, worauf ich gekommen, ist doch zu unsicher und unbefriedigend, als dafs dessen Mittheilung irgend frommen möchte.

Führt also der Rückblick auf die tironischen Noten und ein ihnen verwandtes System gleichfalls nicht zn einer Deutung unsers Handzeichens, so mag mich der ähnliche Ausgang verwandter Untersuchungen Anderer trösten. Die Urkunden der fränkischen und deutschen Könige bis in den Anfang des 12ten Jahrh., zeigen ja nach der Formel, welche die Recognition der Urkunde durch den Kanzler ausspricht, meist noch eine besondre gerüstähnliche Figur — *signum recognitionis* — innerhalb deren bis in das 10te Jahrh. auch Zeichen gesehen werden, welche die Diplomatiker den tironischen Noten zuzuzählen pflegen. Sie nehmen an, dafs nachdem der Schreiber das Gerüste gezeichnet hatte, der Kanzler selber die Ausfüllung vornahm, und dafs er durch jene Noten etwa seinen oder andrer Betheiligter Namen, oder eine Ergänzung der Recognitionsformel oder eine Schlufsphrase u. s. w. ausdrückte. Gatterer *elem. art. dipl.* 1765 *I. p.* 162 bekennt jedoch: *hae notae sunt adhuc diplomaticorum aenigmata.* Erath, der gleichzeitig in dem *Codex diplom. Quedlinburgensis* 1764 *fol. p.* 947 ff. der Frage nachgegangen, schliefst eine Untersuchung über die Noten im *signum recognitionis* dreier Urkunden Ottos I. von 944, 946, 950, S. 951 mit dem Ausrufe: *nescio quid dicam cum haec intueor; nescio an seria egerint notarii an ludicra.* Kopp endlich, der gründlichste Kenner, achtet I. 411—417 die Zeichen

in den Urkunden Heinrichs I. und Ottos I. für entartet, von den ächten Noten abweichend, stellt über ihre Lesung nur Vermuthungen auf, oder erklärt sie gar (§ 431) für ein *scriptionis genus, quod sibi quisque pro arbitrio finxit.* Und doch liegen in diesen Fällen die Umstände für eine Deutung bei weitem günstiger als in unserm, da dort die dunkeln Zeichen aus einer dem regelrechten Gebrauche der tironischen Noten nahen Zeit stammen und gleich diesen ohne Zweifel auf lateinische Wortformen zu beziehen sind.

Möchte man nun ferner wie Erath fragen, ob der ostfriesische Häuptling in seinem *hantteken* Scherz oder Ernst getrieben, so wird doch das letztere anzunehmen sein. Er hat wenigstens dreimal in einem Verlauf von 6 Jahren diesen Weg eingeschlagen, er nennt selber das Zeichen sein „gewöhnliches"; auch die Gläubiger werden doch für die ihnen gegebenen Zusicherungen eine solche Beglaubigung des Schuldners verlangt haben, welche unzweifelhaft vor dem Richter auf ihn bezogen werden konnte, also für ihn eine hergebrachte und wenigstens dem nächsten Kreise bekannte war.

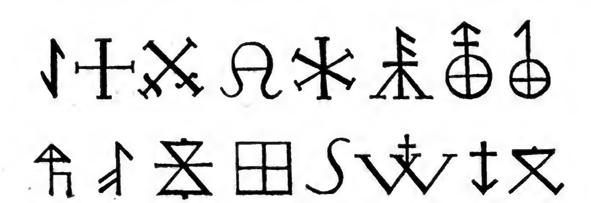
Ob aber Haro jene Züge eigends für seinen Gebrauch eben so erdachte, wie es Kopp für manche Notarien des 10ten Jahrh. annimmt, oder ob er sie aus einem sonst verbreiteten, wenn auch etwa geheim gehaltenen Schriftsystem — einer Zwischenstufe zwischen den tironischen Noten und der neuern Stenographie — entnahm, lasse ich dahin gestellt. Für die eigne Erfindung scheint mir noch nicht entscheidend, daſs, nach Leverkus Mittheilung, Haros Bruder Boynk in vielen Urkunden zwar eines gleichen Wappens und Siegels, aber nie dieser Zeichen sich bedient, eben so wenig der Umstand, daſs Haro sie mit einer gewissen Freiheit handhabt, denn dies kommt auch bei den in einer Familie hergebrachten Hausmarken nicht selten vor. Ein Aufschluſs über jene Frage so wie über die Motive zu dem doch immer absonderlichen Verfahren möchte einerseits aus dem Auffinden ähnlicher Urkunden gleicher Gegend und Zeit, andrerseits aus genauerer Kunde von dem Charakter und Lebensgeschick des Häuptlings zu erwarten sein.

Um nun überhaupt die mir nicht gelungene Erklärung der ganzen seltsamen Erscheinung durch den Eifer und Scharfsinn an-

derer Forscher möglichst herbeizuführen, habe ich mit der Veröffentlichung des mir dazu anvertrauten Materials nicht länger zögern wollen.

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, *bolmaerke*, *bomaerke* kennt Norddeutschland und Skandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, dafs sie einem Grundstücke (Haus, Hof, Kirche), sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schliefsen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Binderunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth, (Spaten, Beil, Anker u. s. w.) oder in Buchstaben über. Die Marienkirche in Danzig z. B. führt das Zeichen ǂ; die Marken der einzelnen Bauerhöfe in Praust bei Danzig sind folgende:



Immer ist ihnen eigen, dafs sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne grade an Grund und Boden gefestet zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als „angeborne Mark" angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen sie sich in rein persönliche oder gar wechselnde Zeichen der Steinmetzen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des *bol* d. i. praedium, villa, in den schwedischen Gesetzen des 13ten Jahrh. (Uplandslagh, Corp. iur. Sveo Goth. III, 254), geschieden von einem blofs persönlichen *maerke*; sodann in Lübeck am Ende des 13ten Jahrh. in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (*bymaerke*) giebt, nach Norwegen, Island (als *fångamark*), Dänemark verfolgen und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, Stralsund, den Halb- und Nebeninseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur, dafs ein Strasburger Apotheker Merckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und dafs die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthors, an den Giebeln, in den Windfahnen, oder an der steinernen Einfassung (den Wangelsteinen) der sog. Lauben, Beischlägen vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltne Reste geschwunden;

2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien namentlich in den Kirchen; 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dgl. Geräth; 4) in ältern Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift oder statt der jetzigen unterschiedslosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht, dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeinweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bildenden Strandkärrner eine sog. Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communionwiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Betheiligten versehen sind, vertheilt werden. Im Quedlinburgischen werden die bestellten Äcker mit den Zeichen ihrer Besitzer versehen. Auf Mönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die „Hofmarken" gegenwärtig nicht mehr als chirographum, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde, (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt,) ferner der Kirchenstühle und Erbbegräbnisse. Auch wird der reihedienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18ten Jahrh. für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondre Zeichen auf.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt, auch über die sechs Jahrhunderte, in welchem er bestimmt nachweisbar ist, hinaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besitzthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner, eine Verbindung zu suchen mit den manufirmationes der Kapitularien (Pertz Mon. III, 112, 115) mit manchen signis der Volksrechte (z. B. lex Sal. 10, §. 4, 27. §. 15, 33. §. 2, bes. l. Fris. 14) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverstandenen Zeichen auf Gränzsteinen, Martersäulen u. s. w. Auch ist genug Anlafs da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Brittanien sich ausdehnen dürfte, nachzugehen. Um so mehr als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal" als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht und dabei obige Angaben näher ausgeführt hat, möchte den Alterthumsfreunden, besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen solche Forschungen ans Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin im Januar 1853.

Professor Homeyer
Mitglied der Akademie der Wissenschaften
u. des Obertribunals.

Gedruckt in der Akademischen Buchdruckerei.

Die Haus- und Hofmarken.

Unter dem Namen Mark, Haus- und Hofmarke, Hauszeichen, nordisch Bomaerke, kennt das Germanische Europa seit wenigstens sechs Jahrhunderten gewisse Wahrzeichen der Personen und ihrer Habe, welche in der Gestalt den Runen, in dem Gebrauche unsern Wappen sich vergleichen.

Näher finden sie sich in Norwegen, Island, Schweden [1]), von wo sie auch nach Lappland, Finnland und den Inseln an der Esthnischen Küste [2]) gedrungen, in Dänemark, Grossbritannien [3]) (mit der zu engen Bezeichnung „merchant marks“), in den Niederlanden [4]), sodann in dem ganzen Gebiete der heutigen deutschen Zunge, von Reval und Riga bis in das Berner Oberland, von Helgoland bis nach Steiermark, von Rügen bis zu den Tyroler Alpen, vom Trierschen Hochwalde bis Breslau. In einzelnen Anwendungen überschreiten sie das Germanische Gebiet; Kaufmannsmarken (Deutscher Häuser) begegnet man in Genua und Warschau; die Steinmetzen setzen ihre Zeichen auch auf Französische Bauwerke [5]); der Polnische Adel führt nicht selten eine „Marke“ gleich dem Deutschen [6]).

Die älteste Gestalt schliesst sich mit Stab und Kennstrich z. B. ᛚ ᛦ den Runen, besonders den zusammengesetzten oder Binderunen [Zeichen] [Zeichen] [Zeichen] an; so fügt sie sich leicht dem blossen Einritzen, Einschneiden, Einhauen. Allmählig weicht sie von jenen Typen ab; sie giebt den Stab auf, behält aber noch zu jenem Behuf das Strichförmige bei; dann bereichert sie sich durch die geschwungene Linie (s. unten die Beispiele von Praust); seit dem 16ten Jahrhundert hängt sie dem fulcrum Buchstaben an [Zeichen], ja geht sie in blosse Verzierung eines Buchstabens über [Zeichen]. Endlich kann sie auch einer Annäherung an das Bild sich nicht erwehren, indem sie theils den Hauptlinien eines Geräthes folgt ⚓ [Zeichen], theils sich eine bildliche Deutung der frühern Typen, z. B. jener erstgenannten Runen als Flügel und Krähenfuss, des Zeichens ᛡ als Wolfsangel, des ⌛ als Stundenglas gefallen lässt. Bei allen diesen Abweichungen bleibt unsrer Marke noch eigen, dass sie von kunstloser Hand, ohne Hülfe von Farbe oder Bildnerei gezogen werden mag.

Die Anwendung ist wie die unsrer heutigen Wappen von der ausgedehntesten Art.

Zunächst den Personen nach. Die Zeichen werden nicht weniger von der ländlichen, namentlich der mit Bauerhöfen angesessenen, als von der städtischen Bevölkerung geführt; hier von den Patriciern wie von den gewöhnlichen Bürgern aller Gewerbe, von Kaufleuten, Künstlern, Fabrikanten, Handwerkern. Auch Geistliche und Gelehrte verschmähen sie nicht; die Matrikel der Leipziger Universität fügt im

---

1) Liljegren Runlära 1832 S. 192, Runurkunder 1833 S. 265.
2) Russwurm, Eibofolke oder die Schweden an der Küste Esthlands etc. Tafel V.
3) M. A. Lower curiosities of heraldry, Lond. 1845 p. 41. Ewing in den original papers ..... of the Norfolk and Norwich Archaeological society III 2, Dec. 1850 p. 177 sq.
4) N. Westendorp over het oud Runisch letterschrift, 1824.
5) Didron, annales archaeologiques Vol. II 246 sq., III 31 sq.
6) Niesiecki Herbarz Polski, Lips. 1839 sq.

15ten und 16ten Jahrh. den Namen der Rectoren und Decane stets ihre Marken bei. Selbst die Ritterschaft, wie sehr sie auch auf Schild und Helm das Bild vorzog, entfremdete sich doch nicht völlig dem alten Handgemal. Ein v. Bodelswing zeichnet im J. 1336 ϯ, der Rügianische Ritter „vanme Rode“ im J. 1316 ǂ, das Geschlecht der v. Gagern führt noch jetzt die Wolfsangel. Den physischen folgen die juristischen Personen, so die Gilden, die Gemeinden (Lübeck hat △, Halberstadt wieder die Wolfsangel), auch die Kirchen; in Danzig zeichnet S. Marien ǂ, S. Johannes ǂ, S. Catharina † u. s. w.

In andrer Beziehung gehört das Zeichen entweder lediglich dem Individuum, aber ihm doch als ein beständiges, als seine „eigne, gewöhnliche, gebräuchliche Mark“ an; oder dem ganzen Geschlecht in seiner Dauer und Verzweigung als „angeborne Mark“; oder einem Hause in gewerblicher Bedeutung, einer Geschäftsfirma auch beim Wechsel der Inhaber und Vorsteher. Oder endlich hat sich das Zeichen an die Stätte, namentlich an die bäuerliche Stelle als *Hofmarke* dergestalt befestigt, dass es, wie anderswo der *Hofname*, auch auf eine neue Besitzerfamilie übergeht.

Gleich mannigfach ist *Gegenstand* und *Art* der Bezeichnung. 1. Das *Hauptgebäude*, über der Hausthür, dem Hofthor, in den Giebeln und Windfahnen, an den Lauben und Beischlägen. 2. Die *Fahrniss* und zwar a. allerlei Geräthe des Hauses, der Wirthschaft, des Gewerbes, wie Leitern, Eimer, Böte, Kiepen, Säcke, Angeln und Netze, Spaten, Pflug und Haken, Jagd- und Handwerkszeug, Maass und Gewicht; b. Kaufmannswaaren, deren Marken in Strandungsfällen wichtig werden; c. das Vieh, namentlich Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Gänse, Schwäne; d. sonstige bewegliche Habe, wie Bücher, gefälltes Holz. 3. Kunstprodukte und *Fabrikate* verschiedenster Gattung, der Baumeister, Steinmetzen, Münzmeister, Goldschmiede, Papiermüller, Bäcker etc. 4. Der *Grund* und *Boden*, z. B. bestellter Acker, zugelooste Wiesenstücke, Deich- und Dammstrecken. 5. *Gränz-Steine*, Bäume, Stöcke, Zäune. 6. *Grabsteine* und sonstige Todtendenkmale in Kirchen und auf Kirchhöfen. 7. *Kirchenstühle*. 8. Stöckchen, *Kaveln* (in Schonen knäflingar) und Brettchen, deren man sich zum Loosen und als Kerbhölzer bediente. 9. Allerlei Weih-Geschenke, Kirchenfenster, Glocken, Taufbecken. 10. Urkunden, Stammbücher, Bürger- und Gilderollen, wo neben dem Namen des Ausstellers u. s. w. oder statt desselben die Marke als chirographum, *Handgemal* steht. 11. Allerlei Kunstwerke, wie Becher, Schilder, welche einer Genossenschaft als Album dienen. 12. Werkzeuge zum Aufprägen der Marke, wie Stempel, Brenneisen, Maläxte, vor allem die *Siegel*, sei es mit oder ohne Waffenschmuck.

Aus diesen Gegenständen der Bezeichnung tritt zugleich die vielfache Veranlassung und die rechtliche Bedeutung des Gebrauches hervor. Ein Inhaber will sein Recht an der Sache kenntlich machen und sichern; der Verfertiger will oder soll seine Autorschaft bekunden; der Contrahent bekräftigt damit seinen Willen; das Zeichen bringt überhaupt eine gewisse Persönlichkeit sei es als den Donator, als sonst Handelnden, als Verstorbenen, als Glied einer Genossenschaft, als Verpflichteten symbolisch vor Augen.

Marken der obigen Beschaffenheit gehen mit urkundlicher Bestimmtheit bis in das 13te Jahrh. zurück. Das Schwedische Uplandslagh aus dieser Zeit scheidet von dem persönlichen schon das *Hofzeichen*, Bols-

mark. Von 1290 sind Marken Lübscher Bürger, z. B bewahrt. Die Blüthezeit des Instituts reicht noch etwa dreihundert Jahre weiter. Weniger die Rechts- und Geschichtsquellen als die Denkmäler selber zeigen noch im 16ten Jahrh. einen vollen, lebendigen, ausgedehnten Gebrauch. Kein Stralsunder Klosterbauer, der nicht seinen Willensact durch eine eigne Marke besiegelte, kein Steinmetz, der nicht als Geselle sein Zeichen von der Hütte erhielt; kaum ein Grabstein gewöhnlicher Bürger zeichenlos; im Bürgerbuch von Nymwegen steht bei jedem Namen die Marke.

Seitdem büsst die Anwendung allgemach ein. Die Marke tritt hinter dem in gewissen Kreisen schon von Alters her beliebteren Bilde noch mehr zurück, doch dergestalt, dass Bild und Zeichen noch lange neben einander geführt werden, sei es in zwei verschiedenen Siegeln der Person, oder in zwei Feldern ihres Wappens. Sie weicht ferner den blossen Buchstaben besonders den Initialen; sie wird selbst bei den Analphabeten durch die unterschiedslosen drei Kreuze verdrängt. Endlich wird, u. a. bei Häusern und Bauerhöfen, die den Beamten bequemere Zahl an die Stelle der „Hieroglyphen“ gesetzt. Seit Menschengedenken nimmt man deutlicher die Weise des Schwindens wahr. Die schreibenskundige jüngere Generation verschmäht das alte Handzeichen; die Theilung der Gemeinweiden und Wiesen überhebt des besondern Markens des Viehes, macht die Loosstäbchen zum jährlichen Verkaveln entbehrlich. Beim Umbau stellt man das mystische Zeichen am Hausbalken nicht wieder her: das Wegbrechen schon der Wangelsteine und Giebel, die Entfernung der Grabsteine aus den Kirchen verwischt das Andenken auch eines früheren Gebrauches.

Dennoch zeigen selbst heutigen Tages und zwar auch in Deutschen Landen nicht wenige Orte die Spuren solchen Gebrauches; die Gänge der Kirchen z. B. von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Danzig sind noch mit Hausmarken bedeckt; alte Häuser in Hildesheim, Göttingen, Erfurt, Goslar, Münster u. s. w. tragen sie gleichfalls. Ja der zähere Sinn unsers Landvolks hat die Sitte der Vorfahren, wenn auch dem flüchtigern Beobachter verborgen, noch in bewusster frischer Uebung erhalten. So lebt sie in vielen Thälern der Schweiz bis in den Berner Jura hinein, in Tyrol, Steiermark, dem Bayerischen Hochgebirge; andrerseits auf den nördlichen Eilanden von Runö bei Riga bis Föhr an der Küste Schleswigs. Den Bauerhöfen in der Umgebung von Danzig und Elbing dient die Hofmarke noch zur Bezeichnung des todten und lebendigen Inventars, ferner des Kirchenstuhls und der Erbbegräbnisse; in der Gegend von Mewe wird das Hofzeichen zu den Hypothekenakten vermerkt. Die 16 Bauerhöfe zu Praust bei Danzig haben folgende Marken mit Formen ältern und neuern Styls .— Auf den Dohnaschen Gütern im Kreise Holland dient gleichwie bei Danzig eine Tafel der sämmtlichen Hofmarken beim Schulzen zur Regulirung der Gemeindeleistungen, und wird die an oder vor dem Hause angebrachte Marke als ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit mit Sorgfalt gepflegt. — Auf der Rügianischen Halbinsel Mönchgut sieht man das Hauszeichen nicht nur an dem Fischergeräth, sondern auch auf Urkunden neuester Zeit. Die Bauermarken tragen meist noch die Form von Binderunen, z. B. . — Auf Hiddensee bei Rügen loosen noch, wie auch in einigen Dörfern bei Warnemünde, die Gemeindeglieder mit ihren Hausmarken auf Kaveln, und wandelt das Stamm-

zeichen eines Geschlechts sich unter dessen Zweigen z. B. in folgender Weise ab: [Zeichen]. — Auf Helgoland bezeichnen die „Compagnien“ ihre Schaluppen nicht nur mit Bild und Namen, sondern auch, und ausserdem das lose Zubehör allein, mit der Marke. — In der Gegend von Quedlinburg und Halberstadt wird den bestellten Ackerparcellen das Zeichen eingepflügt. — Im Trierschen Hochwalde verloost man die Gemeindeäcker alle 15 Jahre mittels der, auch den alten Zinsregistern beigefügten Hausmarken der Genossen. — Zu Pfäfers in St. Gallen führen die Glieder der Sippschaft Egga, die sich kaum noch als Vettern bekennen, doch noch die verwandten Zeichen: [Zeichen]. — Zu Igis in Graubündten bittet wohl ein Einkömmling den Schullehrer um Ertheilung einer Marke. Und der Kronenwirth in Zizers verzeichnet in seinem Contobuche die Holzbauern unter ihren Zeichen, die auch auf dem gelieferten Holze stehen.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Gebrauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt durch ihn die innige Verbindung zwischen Besitzthum und Person in der sinnlichsten Weise vor Augen. Die Geschichte des Wappenwesens gewinnt einen neuen Hintergrund. Er reizt ferner, eine Verbindung mit den manufirmationes der Capitularien (Pertz Mon. III 112, 115), mit den signis der lex Salica 10 § 4, 27 § 15, 33 § 2, l. Rotharis 319, l. Fris. T. 14 und den decuriis der l. Visigoth. VIII 6. 1 zu suchen.

In den Abhandl. der Akad. der Wissenschaften 1852 S. 85 ff habe ich die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal“ als chirographum und als Stammgut aus der Hausmarke zu erklären gesucht, und im J. 1853 (Monatsberichte der Ak. S. 747) das Loosen durch tenos cum suo signo der l. Frisionum mit dem Kaveln auf Hiddensee in Verbindung gebracht. Ferner hat ein fliegendes Blatt vom Januar und dann vom August 1853, ähnlichen Inhalts wie das gegenwärtige, um Mittheilungen über die Haus- und Hofmarken gebeten. Solche Mittheilungen sind dann auch hundertfältig ergangen [7], so dass mit den älteren Berichten und dem Ergebniss eigener Beobachtungen ein ungemein reichhaltiger Stoff mir vorliegt. Bevor ich zu dessen Verarbeitung schreite scheint es gerathen, den vor vier Jahren eingeschlagenen Weg noch einmal zu betreten. Möge das Blatt auch bei dieser dritten Aussendung viele Freunde unsrer Volkssitte geneigt finden, den Haus- und Hofmarken, sei es in den Spuren früherer Anwendung, sei es in dem noch lebendigen Gebrauche mit Sorgfalt nachzugehen, und das Erforschte entweder zu veröffentlichen, oder mir zu dankbarer Entgegennahme mitzutheilen.

Berlin, den 21 December 1857.

G. Homeyer,
ord. Prof. der Rechte, Mitglied der Akademie
der Wissenschaften und des Obertribunals.

---

7) Folgende sind im Druck erschienen: Michelsen, die Hausmarke 1853. Peez in der Kieler Monatsschrift Nov. 1854 S. 873. Th. Hirsch in Weinreichs Danziger Chronik 1855 S. 125 ff. Lisch in den Jahrb. f. Mecklenburg. Gesch. XX S. 126 ff. Schiefner über . . . Eigenthumszeichen 18/30 Mai 1855, Bulletin de l'ac. de St. Petersbourg XII Nr. 21. Göth in den Verh. des Vereins etc. von Steiermark Heft 5. Kosegarten, balt. Studien XV 166. W. Hübbe, Ztschr. f. Hamb. Gesch. N. Folge. Bd. 1.

Berlin, Druck der Gebr. Unger'schen Hofbuchdruckerei.

[Auszug aus dem Monatsbericht der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.]

29. Octbr. 1868. Gesammtsitzung der Akademie.

Hr. Homeyer gab „Beiträge zu den Hausmarken" aus Mittheilungen und Erfahrungen der letzten Jahre.

Sie betreffen

I.

Die äufsere Gestalt dieser Zeichen. Der Regel nach wählt der Einzelne seine Marke nach Belieben und bedient er sich ihrer als der „gewöhnlichen" gleichmäfsig, sei es zur Unterzeichnung, zur Bezeichnung seiner Habe, seiner Arbeiten u. s. f. Es treten aber Abweichungen ein, welche zu Abarten der Zeichen führen. Die Person sieht sich für specielle Zwecke zu einem absonderlichen Zeichen genöthigt, sie mufs auch wohl bei dessen Wahl sich gewissen Schranken fügen, es einem ganzen System einordnen. Hauptbeispiele zeigen sich da, wo es gilt, die Unterscheidbarkeit zahlreicher ins Gemenge gekommener Vermögensobjekte zu sichern.

A. Schon das alte Isländische Recht will die Wasservögel nur an der Schwimmhaut, Fitja, gemerkt wissen. Eine Hauptanwendung trifft das halbwilde Geflügel, welches vor dem Flüggewerden von dem Herrn der Brutstätte mit seinem Zeichen behufs der Wiedererkennung und Vindication versehen wird.

Gleiches ist auch unserm Lande und unsrer Zeit nicht fremd.

In dem sog. Blocklande nördlich von Bremen an der Wumme zu Wasserhorst halten die Bauern eine Anzahl von Enten, manche wohl ihrer tausende. Im Frühling wird Alt

und Jung auf die weiten Gewässer entlassen, um erst im Herbste zurückgebracht und den einzelnen Gehöften zugetheilt zu werden. S. Kohl, nordwestdeutsche Skizzen I. 1864. Zu dem Ende werden die Kleinen vor der Entlassung mit den besondern Hofzeichen in der Schwimmhaut gemerkt. Herrn Pastor Kohlmann zu Wasserhorst verdanke ich noch folgendes Nähere.

Die Merkzeichen werden auf vier Hauptarten reducirt. Ein Splitt ist ein einfacher Schnitt in die Schwimmhaut zwischen zwei der Zehen, eine Zunge ein Doppelschnitt, eine Fledder ein lappenartiger Ausschnitt; aufserdem giebt es noch ein Abschneiden einer Zehe oder des Hackens. Aus der Stelle, wo der Schnitt geschieht, aus der Verbindung mehrerer Zeichen, aus dem Anbringen an dem einen oder andern der Füfse ergeben sich hinreichende Combinationen für die verschiedenen Betheiligten. Sogenannte Märkbücher führen die Gehöfte mit diesen Entenmarken auf. Bei jedem Gehöfte stehen zunächst zwei Entenfüfse in der Figur ᛉ (der Spur der Zehen und des Hackens); bei jedem Fufs sind jene Abzeichen einfach so vermerkt, dafs z. B. ein Splitt durch eine Linie innerhalb der beiden betreffenden Zehen ausgedrückt wird.

Die eigentlichen Hauszeichen sind natürlich anderer Art, wie Hr. Kohlmann durch Einsendung der auf den Kirchenstühlen, bis 1860, befindlichen auch bestätigt. Übrigens droht dieser Entenzucht und vielleicht dem ganzen Markensystem ein Wandel durch eine projectirte ausgedehnte Entwässerung des Blocklandes.

B. Die Schafe zeichnet man zwar zuweilen an dem Leibe durch Röthel oder Theer. Meistens werden aber Schnitte in die Ohrmuscheln vorgezogen, so z. B. früher bei Jüterbock, in der Schweiz (s. die Schilderung in Osenbrüggen Wanderstudien 1867 S. 65 ff.), auf Föhr. Das grofsartigste Beispiel liefert hier Island. wo die Schafe umfangreicher Bezirke zusammen in die Gebirge zum langen Verweilen getrieben werden. Zur Auseinandersetzung nach der Rückkehr dienen Markenverzeichnisse, welche man seit einigen Jahren zu drucken begonnen hat. Durch die Güte des Hrn. Jón Sigurdsson in Kopenhagen liegen mir drei derselben für eben so viele Verwaltungs-

bezirke (sýsla) vor: Markaskrá þingeyjarsýslu, Akureyri 1866; Tafla yfir Saudfjármörk (Schafviehmarken) i Kjósar-og Gullbringu-sýslu etc. Reykjavík 1865 und Markaskrá Eyjafjardarsyslu 1866. Aus dem erstern entnehme ich. Es giebt die Marken für 1555 Eigenthümer unter 5 Rubriken: Rechtes Ohr, Linkes, markeigendur, heimili (Wohnort), hrepp (Gemeindebezirk) an. Die Zeichen sind auf sechs adalmörk (Urzeichen) zurückgeführt mit den Namen sylt, styft, sneitt, hvatt, fjödur, biti (kleiner Ausschnitt am Rande), die mit ihren Unterarten, dem Vorn und Hinten, den Verbindungen mehrerer Hauptzeichen, der Anwendung für rechts und links wieder die erforderlichen Unterscheidungen liefern. Die Verschiedenheit von den sonstigen Hausmarken wird vielfach bezeugt. Auch jenes Verzeichnifs trennt von den Schafmarken die brennimörk für das Hornvieh, welche zuweilen noch die alten strichlichen Formen tragen, meist aber in Initialen des Namens gewandelt sind. — Zu bemerken ist noch, dafs auch der Canton Schwyz sechs Hauptformen für die Ohrmarken von Rind- und Schmalvieh scheidet.

C. Zur Anwendung eines gleichen Zeichensystems führt auch die Wildflöfserei, welche das in Gebirgswäldern gefällte Holz, nachdem es mit dem Zeichen der Eigner gemerkt worden, den Bergbächen zum wohlfeilen Transport in die Ebene übergiebt. So haben schon oft zu London, Kiel, Amsterdam die aus den nordischen Gebirgen kommenden Stämme mit ihren „runischen“ Zeichen die Aufmerksamkeit der Archäologen erregt.

Zu Schwäbisch Hall (K. Württemberg) nun bestand früher eine Salzsiedergenossenschaft von 406 Personen oder vielmehr Antheilen. Die in den Nachbarwaldungen erkauften Stämme brachte, nachdem sie das „Maal“ ihrer Eigner empfangen, der Kocherflufs zur Stadt. Dort sortirte, auf der Basis des Grundmarkenbuchs, der Siedemeister die angelangten Stämme und trug in besondre Wachsbücher mit stählernem Griffel die jedem Betheiligten zukommende Zahl mit Punkten ein. So bis zum J. 1812, als der Fiscus die Siederei erwarb, s. Nürnberger Anzeiger 1866 Sp. 95, 1867 Sp. 79. Das Grundbuch gelangte in den Besitz des Hrn. Archivars Dr. Zahn zu

Gratz. Nach dessen Mittheilungen waren die Zeichen der 406 Siedeantheile aus sieben sogenannten „Hauptmälern“ componirt, sehr einfachen Figuren wie ▽ ▭ □ u. s. w. mit besondern Benennungen wie Schild, Bläfse, Halbspan. Auch die daraus zusammengesetzten Zeichen tragen absonderliche, in dem Buche alphabetisch geordnete Namen, die aber sichtlich nicht den zeitigen Eigenthümern, sondern wohl jenen festen Antheilen angehörten, welche etwa, gleich unsern Actien, von Hand zu Hand gehen konnten. So lauten die drei ersten Namen: Alter Hofmann, Amsterdam, Allhäuser; der erste mit dem componirten Zeichen ▽ □ ▽.

II.

Aus den durch gröfsern Umfang ausgezeichneten Mittheilungen hebe ich

A. die Zeichen auf kirchlichen Denkmälern

und zwar

1. auf Grabsteinen

hervor.

In gar manchen Kirchen, z. B. der Ostseestädte Danzig, Greifswald, Stralsund, Rostock, Wismar, Lübeck sieht man noch jetzt die Gänge mit den Leichensteinen der in den Gewölben beigesetzten Verstorbenen bedeckt. Insoweit sie Zeichen oder Wappen tragen, habe ich diese aus den drei Greifswalder Stadtkirchen durch die Hülfe der Hrrn. Böhlau, Franklin, Pallmann gewonnen. Sie gewähren manchen lehrreichen Überblick; sie ergeben den Gebrauch der Hausmarken vom Anfange des 14ten bis ins 18te Jahrhundert, ihre wechselnden Formen, die mannigfache bald rohe bald zierliche Behandlung, die mehrfache Benutzung derselben Platte, wenn das Erbbegräbnifs, der Kirche verfallen, von neuem verliehen worden, die (meist bildlichen) Zeichen der Kirchen selber, das Verhältnifs der Hausmarken zu den Wappen bei den verschiedenen Bürgerclassen u. s. w.

2. Wo sich noch Kirchenstühle aus dem 16ten oder 17ten Jahrhundert erhalten haben, zeigen sie mehrentheils die Hauszeichen der damaligen Eigner. In der Marienkirche zu Osnabrück ist das der Familie Abeken v. J. 1647 sichtbar,

freilich zum Theil durch einen spätern Metallschild mit dem nunmehrigen Wappenbilde verdeckt. — Vor Kurzem sandte Herr Stadtbaumeister Wachenhusen zu Rostock sämmtliche Marken aus dem Gestühl zu Warnemünde von 1590, etwa 120 an der Zahl, in genauer Durchzeichnung. Sie sind 6 Zoll hoch, erhaben in Holz gearbeitet, alle im alten Styl mit Stab und Querstrichen. In den letzten Decennien hat eine Renovation der Gestühle häufig zu einer Vernichtung der alten Zeichen geführt. Hr. Wachenhusen gedenkt jedoch die Warnemünder, bei einer auch dort erforderlichen Erneuerung, in einer Seitencapelle zur Boisserie zu verwenden. Ähnlich ist Hr. Pastor Kohlmann zu Wasserburg im J. 1860 mit den dort bis 1635 zurückgehenden Kirchenstuhlsmarken verfahren.

3. Hr. Professor Adler überliefs mir aus der Wismarschen Zeitung von 1859 Nr. 57 eine Tafel mit 12 Zeichen von Glockengiefsern aus Mecklenburgischen Kirchen, die bis in das 13te Jahrhundert zurückreichen sollen, sämmtlich in dem oben bezeichneten sog. runischen Typus.

4. Im Sommer d. J. sah ich in der Gotthardskirche zu Alt-Brandenburg bei der Kanzel eine mächtige Steintafel, welche über deren Erneuerung durch die Tuchmachergilde im J. 1623 berichtet und zugleich in 100 Feldern auf farbigem Grunde eben so viele Hausmarken und Namen dor Gildegenossen, sowie der Kirchen- und Armenkastenvorsteher darlegt. Die Runenform wiegt allerdings noch vor, doch tritt schon ein litterales oder gar bildliches Element daneben auf.

B. Die Marken an städtischen Gebäuden sind den zahlreichen Um- oder Neubauten der letzten Jahrhunderte mehrentheils erlegen. Doch habe ich sie hie und da, z. B. in Quedlinburg, Hildesheim, Göttingen wohl wahrgenommen. Erheblichere Mittheilungen betreffen

1. die Stadt Norwich. In den Schriften der Norfolk and Archaeological society 1850 hat Mr. Ewing Norwich merchant marks, unter welchem Specialnamen die Engländer die Hausmarken überhaupt umfassen, mitgetheilt. Die 280 auf 11 Tafeln von 1276 bis 1600 reichenden Zeichen belehren, wie sie an allen Gebäudetheilen, an Thüren und Thorwegen, Thürangeln, Wänden, dem Fensterholzwerk, an Glasfenstern, Ka-

minen, Panelen, Eckständern, in den Kirchen an den Kanzeln, den Altardecken, Epitaphien angebracht wurden; sie zeigen alle Typen von den einfachen und reinsten bis zu den bunt zusammengesetzten und den Übergängen in Bild und Buchstaben; sie lassen endlich beim Vergleich mit den deutschen Formen bald Übereinstimmung, bald gewisse Eigenheiten erkennen, z. B. in dem häufigen Gebrauch der Figur ᚩ einen Anschlufs an die eigenthümliche angelsächsische Rune für den Laut O.

2. Aus Erfurt, auf dessen Häuserzeichen schon Michelsen Hausmarke S. 9 hinwies, hat Hr. Major Böckner in besonders dankenswerther überaus sauberer und sorgsamer Weise die Marken zusammengestellt, die dort noch an Thoren, Thüren, Portalen, Erkern vieler Strafsen, meist zierlich in Stein ausgearbeitet, sichtbar sind. Sie geben auch über das fragliche Verhältnifs dieser Marken zu den sonstigen noch dauernden Wahrzeichen der Häuser an Bildern und Benennungen einigen Aufschlufs.

C. Aus den umfänglicheren Nachrichten über ländliche Zeichen, die sich vorzugsweise an die einzelnen Gehöfte ketten, führe ich solche an, die zugleich den heutigen Gebrauch bezeugen.

1. Ein Hauptfeld für das Hofmarkenwesen bietet das von Alters her durch deutsche Ansiedler besetzte Weichseldelta. Aufser ältern Mittheilungen für den sog. Danziger Werder habe ich im J. 1864 deren von dem Hrn. Landrath Parey für sämmtliche, mehr denn hundert Ortschaften des Marienburger Werders empfangen, vornemlich nach den Angaben der Dorfschmiede, welche zum Einschlagen in die Ackergeräthe die Zeichen der verschiedenen Höfe bei sich bewahren. Diese 825 vorliegenden Marken bieten natürlich reichen Stoff zur Beurtheilung der mannigfachen Elemente der Formgebung im heutigen Gebrauche, der Wiederkehr gewisser beliebter Gestalten bei aller Sorge für die Unterscheidung innerhalb der einzelnen Ortschaften.

2. Im Kreise Lebus liefs 1858 der damalige Landrath (jetzt Oberbürgermeister in Danzig) Hr. von Winter die Schulzen des Amtsbezirkes Fürstenwalde, und den aus Quappendorf im Fürstl. Amte Hardenberg über das heutige Vorkommen der

Hofzeichen und ihre Anwendung vernehmen. Die Aussagen und die sie begleitenden Verzeichnisse gewähren einen klaren Überblick des noch bestehenden Gebrauchs und zugleich der allmäligen Minderung in örtlicher und sachlicher Beziehung nebst den einwirkenden Anlässen. Der Schulze z. B. zu Qu. erzählte: „Mein Amtsvorgänger liefs bei der Einziehung der Steuern und gutsherrlichen Abgaben die Wirthe (durch Herumsendung des üblichen Gemeindeknüppels) zusammenrufen. Sie fanden bereits auf dem Tische des Schulzen ihre Hauszeichen aufgemalt, unter welchen sie zahlten, ohne weitere Quittung zu empfangen. Dem, der in Rest blieb, malte der Schulze dessen Hauszeichen an der Fensterzarge und löschte es erst bei der Zahlung. Ich habe dies abgeschafft und Quittungsbücher eingeführt."

3. Etwas nördlicher, im Niederoderbruch, in den Ortschaften namentlich bei Oderberg, Angermünde, Zehden, Fiddichow, Schwedt sind nach wiederholten Mittheilungen des Hrn. Pastors Telle zu Lunow die Hausmarken in voller Übung, doch mit der Neigung der Leute, die Bezeichnung des Acker- und Hausgeräths sich durch möglichste Einfachheit der Formen zu erleichtern. Sie bedienen sich häufig der römischen Zahlzeichen I V X, doch nicht als Nummern, sondern als Marken. Denn sie werden nicht in eine Zahlreihe gebracht, sondern mitten unter andere Zeichen gesetzt, auch nicht als Zahlen benannt. Ein I heifst z. B. eine Haspel, XX ein Doppelkreuz.

4. Dieser Neigung schliefsen sich die Hofzeichen des Trierschen Hochwaldes an, die besonders bei den Gehöferschaften, d. i. bei der wirthschaftlichen Einrichtung eines Wechsels der Hofländereien nach einem gewissen Turnus, aber auch aufserhalb derselben vorkommen. Sie sind mir seit 1858 aus Gemeinden des Kreises Saarburg und des Landkreises Trier bekannt geworden und behelfen sich theilweise mit blofsen vertikalen oder horizontalen Strichen, dem X und seinen Abwandelungen, mit Dreiecken, Vierecken und dergleichen einfachsten Figuren.

III.

Es hat mich besonders angezogen, die Verbreitung der Hausmarken bis an oder über die Grenzen der Deutschen Zunge, der Lateinischen gegenüber, zu verfolgen. Aus der romanischen, französischen, italienischen Schweiz ist mir neuerdings folgendes zugekommen:

1. In Graubünden kennt man unsere Zeichen als noda casa. Nach den „Basler Nachrichten“ vom 3. November 1860 malte ein Zeuge statt Unterschrift ein ⧖, wobei die Behörde bemerkt: per non saver scriver fa gjon giachen (sein Zeichen) sia noda casa.

2. Ein Waadter Rechtsbuch, Coutumier de Vaud, legt der marque de la maison ancienne besondre rechtliche Bedeutung bei.

3. In Dazio grande, Canton Tessin, tragen alte Tischtücher und Servietten noch Zeichen nach dem germanischen Typus, z. B. ‡.

4. Die Gemeinde Münster im Oberwallis führt für ihre 120 Gehöfte eben so viele Zeichen alter Form, die vornehmlich bei der Benutzung der Alpweide dienen und aufserdem in einen hohen Botenstock geschnitten sind, der zur Ankündigung der zu leistenden Gemeindedienste bei den Einzelnen umhergeht.

5. Im Piemontesischen südlich vom Monterosa leben mehrere Gemeinden, bei denen Deutsche Rede und Sitte erst seit Menschengedenken abstirbt (Bernhardi, Sprachkarte 30). Von einem dieser Orte: Alagna in Val Sesia erhielt ich 1865 durch den dortigen Pfarrer (den schon verstorbenen Fässler) die 38 üblichen Hauszeichen. Die Namen ihrer Führer lauten theils deutsch, wie Bodmer, Malber, Weber, theils italienisch wie Gianoldi, Farinelli. In den Gestalten selber wiegen die runenähnlichen noch vor. Bodmer z. B. zeichnet 大, Gianoldi ≠.

6. Aus der echtdeutschen Schweiz möge ein Beispiel Platz finden. Hoch im Maderaner Thal (Seitenthal der Reufs) Canton Uri in der Alp Goffern ist vor einigen Jahren ein Hotel, der Alpenclub, errichtet. Der Wirth führt seine Rechnung mit den Milchbauern noch mittels eines Kerbstockes, der „Milch-

beile"[1]). Ein im J. 1865 gebrauchter ist in meine Hände gelangt. Er ist Fufses lang; auf jeder der vier Seiten stehen drei Zeichen seiner Lieferanten, z. B. X; unter jedem Zeichen dann mittelst besonderer Arten von Kerben die empfangenen Pfunde Milch eingeschnitten.

IV.

Aus den Zeichen der einzelnen Berufszweige und Stände hebe ich zwei Erscheinungen hervor.

1. Bei dem frühern Durchdringen des Hausmarkenwesens durch alle Schichten — aus dem sich wohl noch unsre Redensart „wes Zeichens er ist" erklärt — haben seiner Zeit auch die Mordbrenner, die gleich anderm Gelichter eine Art Genossensehaft bildeten, sich eigne Zeichen genommen. Bechstein, D. Museum I. 1842 S. 306, 318 gedenkt ihrer im Kurzen. Auf der Weimarschen Bibliothek ferner findet sich unter Hortlederiana XIV. p. 39 ein Blatt v. J. 1563, welches eine ganze Reihe solcher Zeichen mittheilt. Es ergiebt sich aus ihren Figuren und den beigefügten Bemerkungen, dafs sie, dem allgemeinen Grundtypus folgend, doch die einzelnen Individuen und meistens auch ihre schnöde Handtierung durch züngelnde Flammen statt der Querstriche repräsentirten. Eine Probe 𝔉 genüge.

Im vollsten Gegensatz stehen

2. die Zeichen der ehrbaren Steinmetzen. Sie haben vor andern Hausmarken allgemeinere Aufmerksamkeit gewonnen und verdient. Sie danken sie dem Alter, der weiten Verbreitung, dem hohen Ansehen des Gewerkes, dem sie dienen, der „Bauhütte", oder logia d. i. aedicula, lodge, loge. Die nach diesem Arbeitsplatz benannten Innungen ragen allerdings durch die Stärke und Ausbildung ihrer Organisation hervor; einmal dnrch die Verbrüderungen der örtlichen Hütten, welche für Deutschland zuletzt ihr Oberhaupt in der zu Strasburg fanden, sodann durch die feste Eiurichtung der einzelnen Genossenschaft. Von ihr empfängt der Lehrling, nachdem er zum Ge-

---

[1]) S. über solche „Beilen" überhaupt die Schrift „das Brot" Leipzig 1868 S. 48|67, 173.

sellen losgesprochen worden, sein Zeichen, das er hinfort nicht ändern darf, welches, in Bücher eingetragen, ihn legitimirt, welches endlich er in den bearbeiteten Stein meifselt, zur Controlle seiner Thätigkeit und zu seiner Ehre. Daher die noch jetzt sichtbare Fülle der Zeichen an alten Bauwerken, namentlich an den Kirchen, denen ja in den letzten Decennien vielfache Veröffentlichung zu Theil geworden.[1]) Aus ihr ergiebt sich klärlich, dafs diese Zeichen mit den sonstigen Handwerkszeichen zusammen doch nur einen Zweig unsrer Hausmarken überhaupt bilden.

Ich habe mich nun auch bemüht, den weitern Geschicken dieser besondern Institution und ihrer Fortdauer bis in der Gegenwart nach zu gehen. Hier mögen drei Data Erwähnung finden.

a. In der Londoner Archaeologia Vol. 34 p. 33 sq. berichtet Mr. Chalmers, dafs noch in neuern Zeiten jeder mason eine distinctive mark haben mufs, die in ein Buch eingetragen wird, die er nicht beliebig ändern darf und die er den von ihm behauenen Steinen beifügt. Eine Beitafel führt aus einem Kassenbuch der St. Ninians lodge zn Brechin in Nordschottland 68 Zeichen ihrer Mitglieder vom J. 1714 bis 1847 auf[2]), mitunter noch von altem Styl.

b. Bei einem Besuche des Cölner Doms im J. 1854 erzählte mein Führer, dafs von den dort arbeitenden Steinmetzen nur einer, Rudolph Schultz aus Berlin, seine Werkstücke zu bezeichnen pflege. Seine Marke war .

---

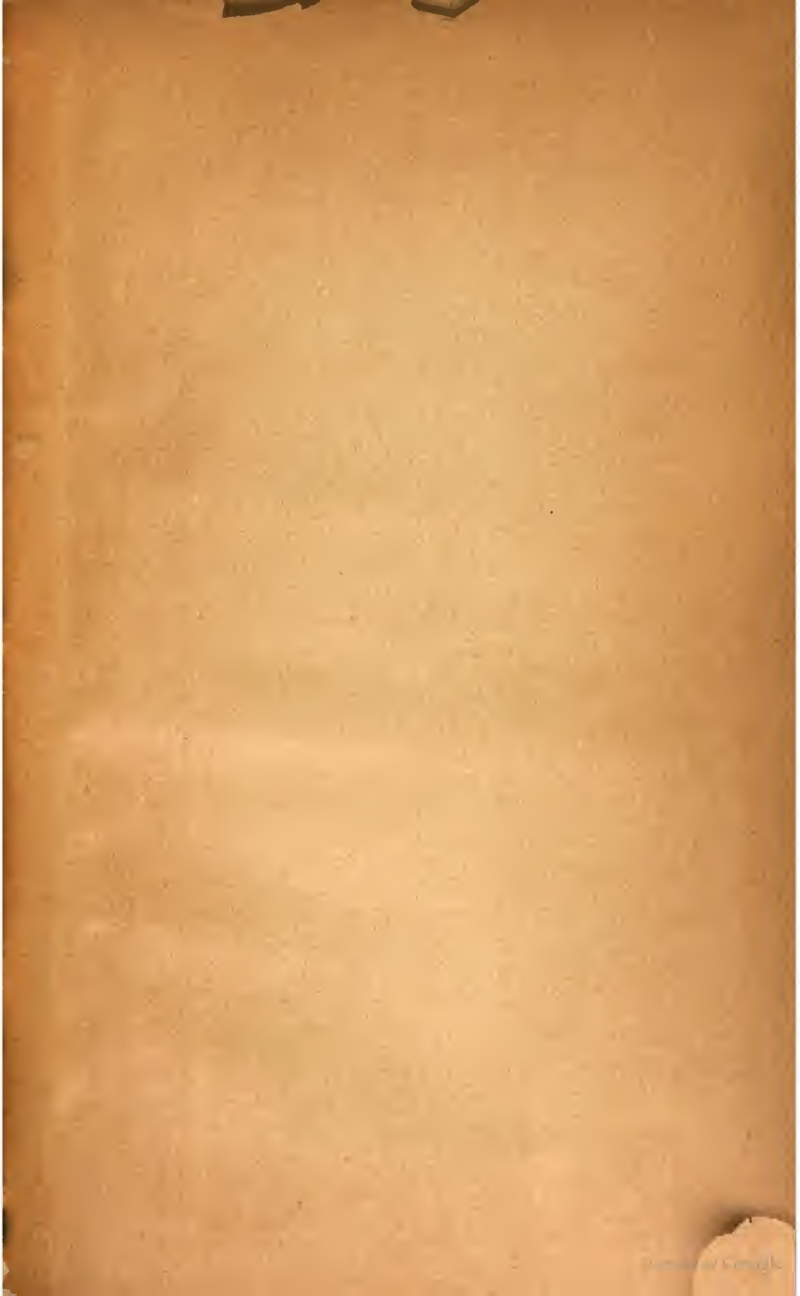
[1]) Eine weniger bekannte Zusammenstellung giebt „Back über Steinmetzzeichen“ auf 2 lithographirten Foliobogen 1861.

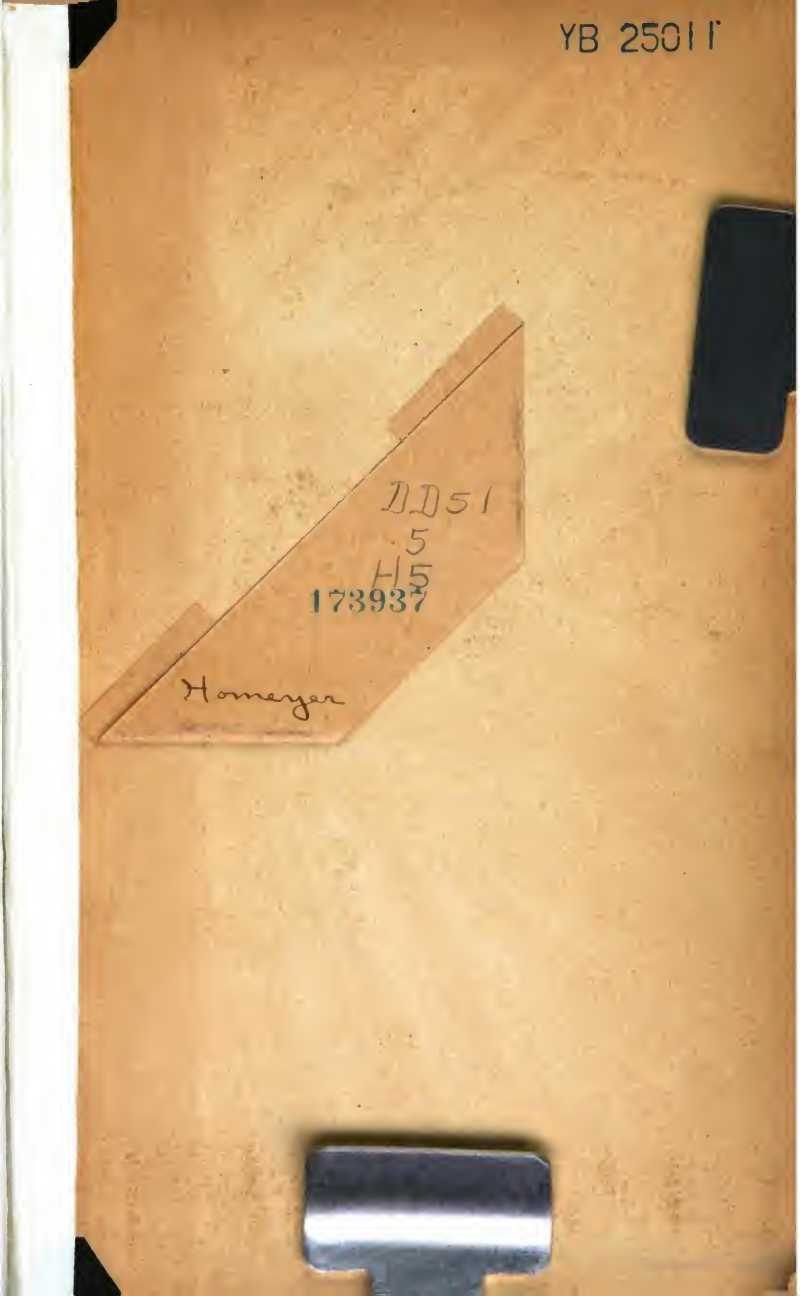
[2]) Aus der Überschrift der Tafel: marks ... of ... Lodge of Freemasons Brechin möchte man schliefsen, sie gebe die *Zeichen* von Freimaurern im heutigen Sinne. Der Text ergiebt jedoch klärlich, dafs von den Genossen einer realen Handwerksgilde die Rede ist. Entweder haben auch diese Gilden sich freie genannt, oder das free, das im Texte nicht vorkommt, ist nur von dem Lithographen hinzugesetzt. — Die alten maciones, engl. masons, frz. maçons' begreifen die Bauhandwerker überhaupt, und die älteste bekannte Zunft zu Paris von 1258 umfafst Maurer, Steinmetzen, Gyps- und Mörtelbereiter. In Deutschland haben sich die Innungen der Steinmetzen und der Maurer häufiger geschieden, in Lübeck u. a. schon vor 1769.

c. In gegenwärtigem Jahre erfuhr ich von dem Obermeister der Berliner Steinmetzinnung: seit dieselbe kein Zunftrecht habe, verleihe sie nicht mehr Zeichen an die Gesellen, aber die Gesellenschaft gebe sie dem neuen Gliede, wovon ich einige zur Probe sah. Die älteren Innungsbücher führen noch die Gesellenzeichen auf. Die Lade, welche sie verwahrt, wird nur an den Quartaltagen in Gegenwart zweier Meister und des Magistratsdeputirten geöffnet. Zu dem nächsten Tage, am 9. November ist mir die Einsicht der Bücher zugesagt worden.

Nachtrag. Ein von mir am Quartalstage eingesehenes Innungsbuch über neue Lehrlinge, Gesellen, Meister reicht von 1684 bis 1834. Den Protokollen über die Lossprechung des „Dieners" zu einem ehrlichen Gesellen ist unter „sein Ehrenzeichen ist dieses" dasselbe nach dem alten Typus in einem Rund beigefügt. Bei einer Erklärung zum Meister ist von einer Änderung des Zeichens nicht die Rede. Das lezte ist von der Innung 1828 gegeben. Die gegenwärtig von der Gesellenschaft den „ausgewiesenen" Lehrlingen ertheilten Zeichen werden von ihnen noch zuweilen in den Stein gemeifselt.

Buchdruckerei der Königl. Akademie der Wissenschaften (G. Vogt).
Berlin, Universitätsstr. 8.




YB 25011
DD51
.5
H5
173937
Homeyer

